Bachmann Artenschutz GmbH
GF: Markus Bachmann
Heideloffstr. 28
91522 Ansbach

Fachbeitrag
zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)
für eine geplante Freiflächen-Photovoltaikanlage im Projekt ÜWR Süd bei Niederlauer

Fassung mit Stand 03/2026

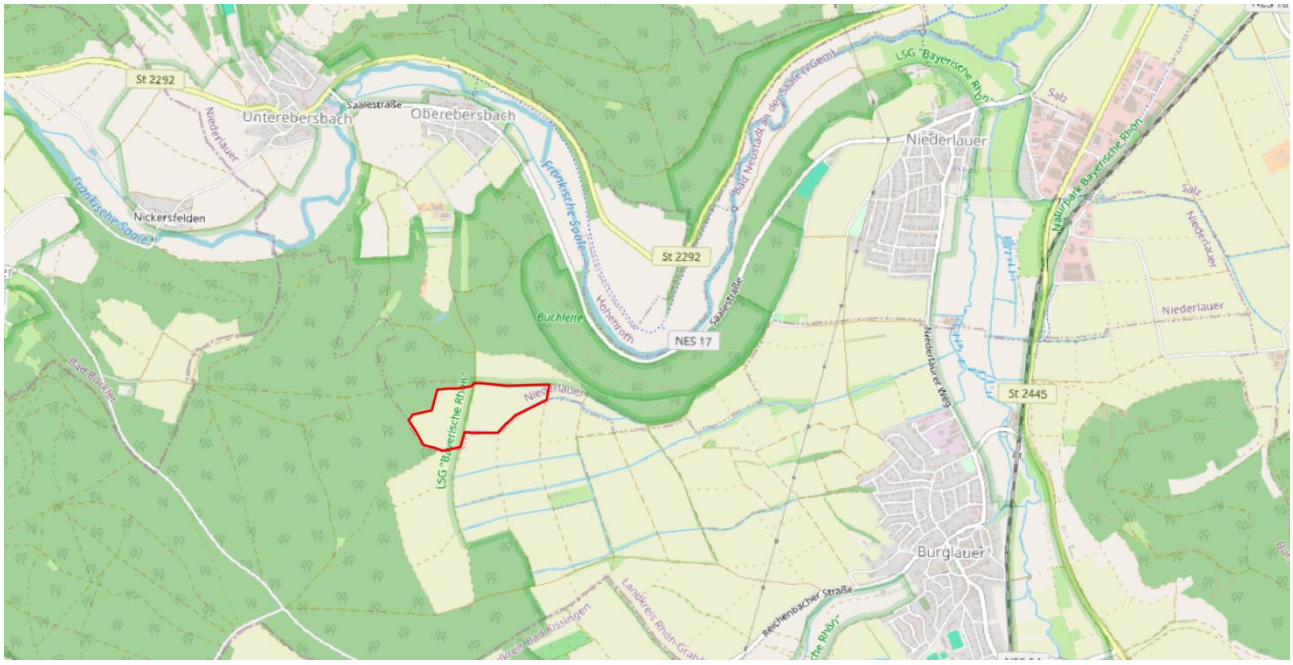

Abbildung 1: *Lage des Vorhabengebietes (rot umrandet) südwestlich von Niederlauer; (Quelle Hintergrundbild: © OpenStreet-Map contributors)*

Auftraggeber:	Energieallianz Bayern GmbH & Co. KG Junkersstraße 7 85399 Hallbergmoos
Auftragnehmer:	Bachmann Artenschutz GmbH GF: Markus Bachmann Heideloffstraße 28 91522 Ansbach
Bearbeiter:	Thomas Kuhn (B. Sc. Naturschutz und Landschaftsplanung)

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 4
1.1 Rechtliche Grundlagen 7
1.2 Datengrundlagen 10
1.3 Methodisches Vorgehen 11
2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora 13
2.1 Baubedingte Wirkfaktoren 13
2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren 13
2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren 14
3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten 15
3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie 16
3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie 16
3.2.1 Säugetiere 16
3.2.2 Reptilien 20
3.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere 20
3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie 20
4 Maßnahmen 30
4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung 30
4.2 CEF-Maßnahmen 30
5 Fazit 33
6 Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet 37
7 Anhang 40
A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie 42
B Vögel 46

Abkürzungsverzeichnis

ABSP	Arten- und Biotopschutzprogramm des LfU
ASK	Artenschutzkartierung des LfU
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BfN	Bundesamt für Naturschutz
bg	besonders geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
EHZ	Erhaltungszustand der Art
FFH	Fauna Flora Habitat-Richtlinie
KBR	Kontinentale biogeografische Region
LBP	Landschaftspflegerischer Begleitplan
LfU	Bayerisches Landesamt für Umwelt
sg	streng geschützte Art nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG
VRL	Vogelschutzrichtlinie

RL D Rote Liste Deutschland gem. BfN:

Symbol	Kategorie
0	Ausgestorben oder verschollen
1	Vom Aussterben bedroht
2	Stark gefährdet
3	Gefährdet
G	Gefährdung unbekannten Ausmaßes
R	Extrem selten
V	Vorwarnliste
D	Daten unzureichend
*	Ungefährdet
♦	Nicht bewertet

RL BY Rote Liste Bayern:

Gefährdungskategorien	
0	ausgestorben oder verschollen (**0*** ausgestorben und **0** verschollen)
1	vom Aussterben bedroht
2	stark gefährdet
3	gefährdet
G	Gefährdung anzunehmen
R	extrem selten (**R*** äußerst selten und **R** sehr selten)
V	Vorwarnstufe
•	ungefährdet
••	sicher ungefährdet
D	Daten mangelhaft

1 Einleitung

Etwa 1,85 km südwestlich der Ortschaft Niederlauer wird die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage angestrebt. Der genannte Ort ist Mitglied der Verwaltungsgemeinschaft Bad Neustadt an der Saale im unterfränkischen Landkreis Rhön-Grabfeld. Der beplante Bereich liegt im nordwestlichen Randbereich einer großflächigen Feldflur in direkter Nachbarschaft zu einem großen Waldgebiet, dem Steinacher Forst. Das behandelte Vorhabengebiet weist eine Flächengröße von 15,48 ha auf und ist Teil des Projektes „ÜWR Süd“, welches als interkommunales Solarprojekt mit drei PV-Clustern bei Niederlauer, Salz und Strahlungen geplant wird.

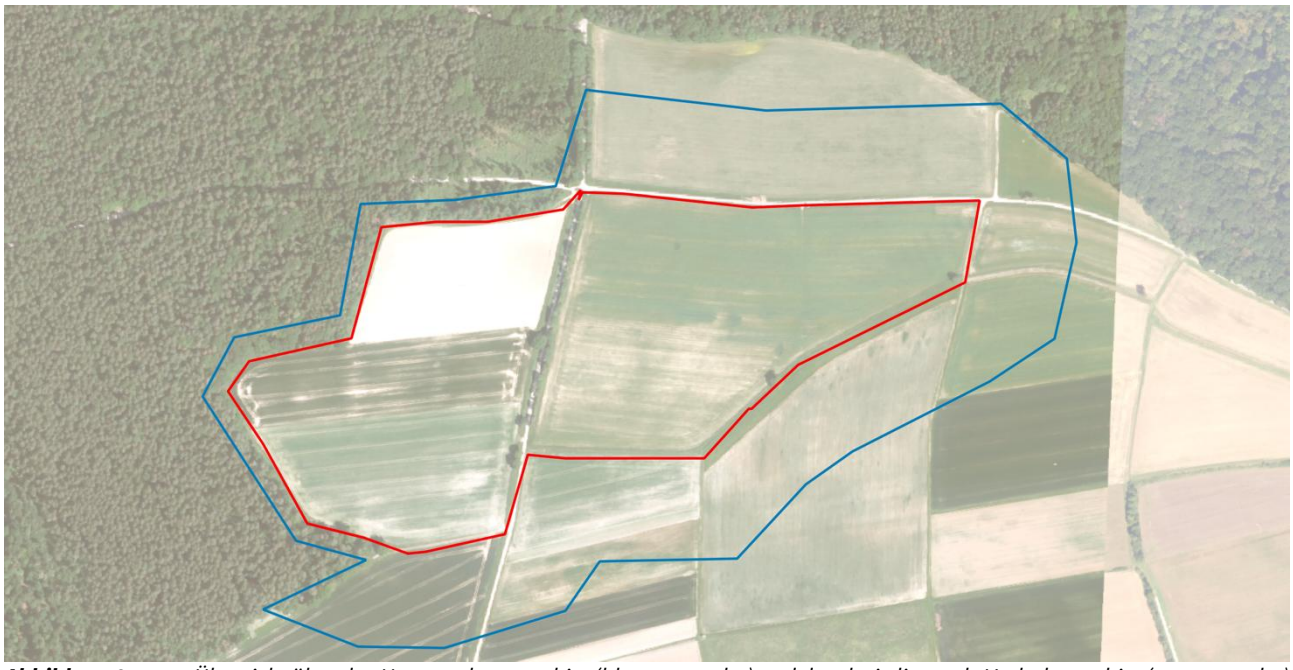

***Abbildung 2**: Übersicht über das Untersuchungsgebiet (blau umrandet) und das darin liegende Vorhabengebiet (rot umrandet) südwestlich von Niederlauer; (Quelle Hintergrundbild: © LfU, LDBV)*

Die Betrachtung der Wirkung eines solchen Bauvorhabens ist ein wichtiger Teil innerhalb der Planung. Diese Wirkung reicht oft über die betroffene Fläche selbst hinaus. Da bestimmte Vogelarten empfindlich auf visuelle Veränderungen wie z.B. Bebauung reagieren, ist eine Erfassung der Vögel vorgesehen. Zu diesen Strukturen halten die Tiere womöglich einen Mindestabstand ein. Um diese Meidung zu berücksichtigen, wurde das Untersuchungsgebiet, innerhalb welchem kartiert wurde, im Offenland 100 Meter größer gefasst (blaue Umrandung in Abb. 2). Somit wurden auch innerhalb der geschaffenen Pufferzone alle relevanten Tierarten erfasst und nicht nur innerhalb des eigentlichen Plangebietes. Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf potenziell vorkommenden Arten.

Das behandelte Vorhabengebiet südwestlich von Niederlauer unterliegt ganzheitlich einer als intensiv einzustufenden landwirtschaftlichen Nutzung. Neben den vorhandenen Ackerflächen besteht eine Baumreihe entlang eines geteerten Flurweges, der den Geltungsbereich mittig zweiteilt. Der westliche Teil wird entlang des Westrandes fast vollständig von Waldrand eingeschlossen, während die Grenzen des Ostteils vollständig im Offenland liegen. Lediglich zwei Solitärbäume finden sich am südöstlichen Rand des Geltungsbereichs. Parallel zum Nordrand des Ostteils

verläuft ein Waldrand mit ungefähr 150 Metern Abstand zur Gebietsgrenze. Im Vorhabengebiet angebaute Feldfrüchte sind im Erfassungsjahr vor allem Raps, Mais und Getreide. Innerhalb des südlichen, weiter gefassten Untersuchungsgebietes ist auch Grünland vertreten.

Abbildung 3: *Zentrales Vorhabengebiet im Frühjahr, Blick vom Südrand aus nach Nordost; (Foto: T. Kuhn)*

Abbildung 4*:* *Westliches Vorhabengebiet mit Waldrand in direkter Nachbarschaft, Blick nach Südwest; (Foto: T. Kuhn)*

Abbildung 5: *Südwestecke des Vorhabengebietes, Blick nach West; (Foto: T. Kuhn)*

***Abbildung 6**: Südende der flurwegbegleitenden Baumreihe, die das Vorhabengebiet mittig teilt, Blick nach Nord; (Foto: T. Kuhn)*

***Abbildung 7**: Nordende der Baumreihe, die mittig durch das Vorhabengebiet verläuft, Blick nach Südwest; (Foto: T. Kuhn)*

***Abbildung 8**: Südostrand des Geltungsbereichs, Blick von der Südostecke aus nach Südwest; (Foto: T. Kuhn)*

1.1 Rechtliche Grundlagen

Die mögliche projektbedingte Betroffenheit europarechtlich geschützter Arten i. S. der artenschutzrechtlichen Vorgaben des **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** i.V.m. **§ 44 Abs. 5 BNatSchG** ist im Rahmen eines Fachbeitrages zu überprüfen. Aus diesem Grund wurde die Bachmann Artenschutz GmbH beauftragt, den vorliegenden Fachbeitrag zur saP zu erarbeiten.

Die streng und besonders geschützten Arten sind in **§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und Nr. 14 BNatSchG** definiert. Bei den **besonders geschützten Arten** handelt es sich gem. § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG um Tier- und Pflanzenarten, die in Anhang A oder B der EG-Artenschutzverordnung aufgeführt sind. Besonders geschützt sind darüber hinaus die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, alle europäischen Vogelarten i. S. des Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten der Anlage 1 Spalte 2 und 3 zu § 1 Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV).

Die **streng geschützten Arten** sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten. Streng geschützt sind die Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung, des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie der Anlage 1 Spalte 3 zu § 1 BArtSchV.

Im Rahmen der saP sind grundsätzlich alle in Bayern vorkommenden Arten der folgenden zwei Gruppen zu berücksichtigen:

1. die Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
2. die europäischen Vogelarten entsprechend Art. 1 VRL

Anmerkung: Die grundsätzlich ebenfalls zu berücksichtigenden „Verantwortungsarten" nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG müssen erst in einer neuen Bundesartenschutzverordnung bestimmt werden. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

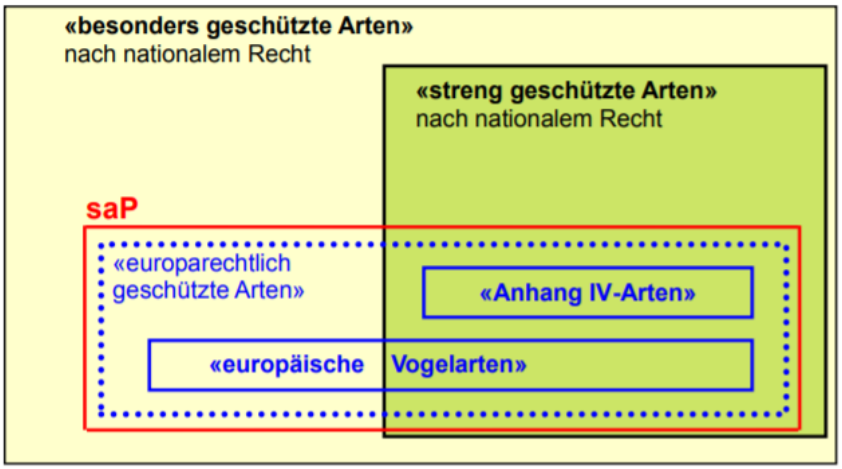

***Abbildung 9**: Übersicht über die Beziehung der verschiedenen nationalen und europäischen Schutzkategorien der Tier- und Pflanzenarten zueinander (aus LfU 2018)*

Gemäß **§ 44 Abs. 1 BNatSchG** ist es verboten:

- wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
- Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
- wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Um Verstöße gegen die genannten Verbote durch das Vorhaben zu vermeiden, werden im vorliegenden Fachbeitrag einzuhaltende Schutzmaßnahmen und CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) formuliert (siehe Kapitel …). Dazu ist § 44 Abs.5 BNatSchG zu beachten:

§ 44 Absatz 5 BNatSchG:

Für nach **§ 15 Absatz 1 BNatSchG** unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der FFH-Richtlinie aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,
- das Verbot des Nachstellens und Fangens wildlebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Abs. 1 Nr. 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (= CEF-Maßnahmen) gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- das Verbot nach Abs. 1 Nr. 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden (= CEF-Maßnahmen). Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten gilt dies entsprechend.

Bei **nicht vermeidbaren Verbotstatbeständen** ist der **§ 45 Abs. 7 BNatSchG** zu prüfen. Dieser regelt die Ausnahmegründe der für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden von den o. g. Verbotstatbeständen.

In dem vorliegendem Fachbeitrag zur saP wurde überprüft, ob

- artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden,
- ggf. die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Anmerkung zum Kasten:

Über die o.g. „europarechtlich geschützten" Gruppen hinaus ist nach nationalem Recht noch eine große Anzahl weiterer Arten „besonders oder streng geschützt". Diese sind nicht Gegenstand des Fachbeitrags zur saP. Für diese Arten liegt nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Inwieweit einzelne dieser nach nationalem Recht besonders oder streng geschützten Arten bei einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung (s.o.) künftig als „nationale Verantwortungsarten" wieder zu Prüfgegenständen des Fachbeitrages zur saP werden, bleibt bis zur entsprechenden Neufassung der Bundesartenschutzverordnung dahingestellt. Die Nichtberücksichtigung von Arten im Rahmen des Fachbeitrages zur saP bedeutet jedoch nicht, dass dieses Artenspektrum bei der naturschutzfachlichen Bewertung völlig außer Betracht bleiben kann. Die Arten sind weiterhin Gegenstand der Eingriffsregelung. Die Eingriffsregelung als naturschutzrechtliche Auffangregelung hat mit ihrer Eingriffsdefinition und Folgenbewältigungskaskade einen umfassenden Ansatz, der den Artenschutz insgesamt und damit auch diese Arten als Teil des Naturhaushaltes umfasst (§ 14 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 2 und 3 BNatSchG).

Sogenannte „**Allerweltsarten**", die zwar im Raum vorkommen können, bei denen aber Beeinträchtigungen i. S. der Verbote des § 44 Abs. 1 bis 4 BNatSchG ohne vertiefende Prüfung auszuschließen sind, bleiben unberücksichtigt. Für diese Arten sind die Verbotstatbestände in der Regel nicht zutreffend, da aufgrund ihrer Häufigkeit und Anpassungsfähigkeit davon ausgegangen werden kann, dass die ökologische Funktion ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang (bezogen auf § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) weiterhin erhalten bleibt bzw. sich der Erhaltungszustand ihrer lokalen Population nicht signifikant verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG). Daher müssen diese häufigen Arten keiner ausführlichen Prüfung unterzogen werden, soweit keine größere Anzahl Individuen/ Brutpaare betroffen sind.

Arten, die bei den Kartierarbeiten im Untersuchungsgebiet trotz Einhaltung der Methodenstandards nicht aufgefunden werden konnten, werden laut Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf (LfU 2020c) nicht weiter berücksichtigt (folgende Abbildung).

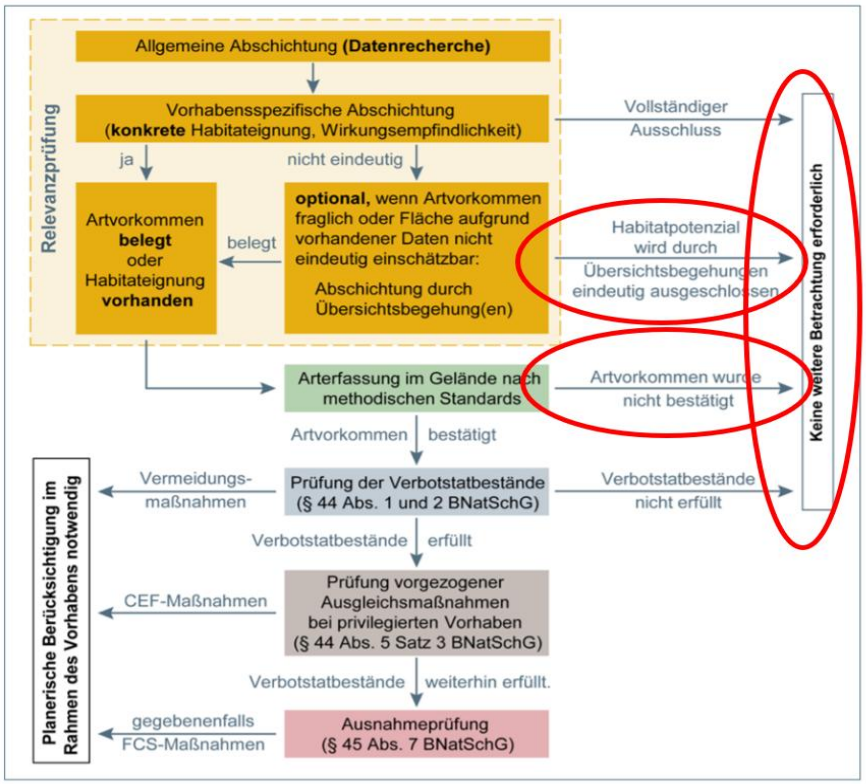

Abbildung 10: *Prüfablauf laut LfU 2020c (dort Abbildung 1)*

1.2 Datengrundlagen

Als Datengrundlagen wurden herangezogen:

- Planunterlagen vom 08.09.2023
- Auswertung vorhandener behördlichen Daten: ASK, ABSP, Biotopkartierung
- Artinformationen des LfU: https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen
- Ortsbegehungen zur Erfassung der Strukturen im Untersuchungsgebiet, siehe Kapitel 1.3
- Erhebung faunistischer Daten: sechs Begehungen zur Artengruppe Vögel und vier Begehungen zur Artengruppe Reptilien von April bis August 2024
- Arteninformationen zu Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie des BfN (Bundesamt für Naturschutz 2019)
- BayernAtlas (Bayerisches Staatsministerium der Finanzen und für Heimat, 2020)

1.3 Methodisches Vorgehen

Methodisches Vorgehen und Begriffsabgrenzungen der nachfolgenden Untersuchung stützen sich auf die mit Schreiben des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 20. August 2018 Az.: G7-4021.1-2-3 eingeführten „Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP)“ mit Stand 08/2018. Berücksichtigt sind außerdem die Hinweise der Internet-Arbeitshilfe das Bayerischen Landesamtes für Umwelt zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenzulassung (LfU Stand 2020a, 2020b, 2020c).

Das systematische Vorgehen gliedert sich in 5 Prüfschritte:

1. Relevanzprüfung („Abschichtung“) aller in Bayern vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten nach festgelegten Kriterien mit der saP-Internetarbeitshilfe des LfU.

   „Prüfrelevant“ sind die europarechtlich geschützten Arten dann, wenn sie in dem vom Projekt betroffenen Raum vorkommen und zudem von der Maßnahme beeinträchtigt werden könnten, d. h. sensibel gegenüber den zu erwartenden Wirkungen sind (siehe Kap. 2).

2. Bestandserfassung der vorkommenden, europarechtlich geschützten Arten bzw. Potentialanalyse im Untersuchungsgebiet sowie ggf. Auswertung weiterer, zur Verfügung stehender Informationen (Kap. 1.2).

3. Prüfung der Verbotstatbestände im Hinblick auf die projektbedingten Wirkungen, ggfs. Festlegung von Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen bzw. vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen. Die projektbedingte Betroffenheit der Arten wird in Artenblättern dargestellt.

4. Ausnahmeprüfung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG, falls erforderlich

5. Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen, falls zutreffend

Das relevante Untersuchungsgebiet entspricht dem Wirkraum auf die potenziell vorkommenden Arten. Arten, die zwar im Untersuchungsgebiet vorkommen bzw. vorkommen können, bei denen auf Grundlage der zu erwartenden Projektwirkungen erhebliche Beeinträchtigungen aber ausgeschlossen werden können, bleiben bei den weiteren Prüfschritten unberücksichtigt. Nachweise der **Avifauna** wurden durch Sichtbeobachtungen, mit einem Fernglas (Meopta 10*42 HD) sowie durch Verhören ermittelt. Alle Beobachtungen werden auf Karten notiert und am Ende des Beobachtungszeitraumes ausgewertet. Der Brutstatus wurde nach allgemein gültigen Regeln beurteilt (SÜDBECK et al., 2005).

Tabelle 1: *Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Avifauna*

Artengruppe	Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
Avifauna	05.04.2024	07:00	08:00	1	12°C; 0/8 bewölkt; windstill
Avifauna	26.04.2024	06:30	07:30	1	5°C; 6/8 bewölkt; leichter Wind
Avifauna	10.05.2024	07:00	08:00	1	6°C; 2/8 bewölkt; windstill
Avifauna	28.05.2024	05:45	06:45	1	12°C; 6/8 bewölkt; leichter Wind
Avifauna	06.06.2024	06:45	07:45	1	11°C; 4/8 bewölkt; windstill
Avifauna	29.06.2024	05:15	06:15	1	17°C; 0/8 bewölkt; windstill

Das methodische Vorgehen zur Erfassung der **Zauneidechse** erfolgt über die Erhebung der Aktivität im Untersuchungsgebiet. Im Zeitraum Mai und Juni für Adulte bzw. Subadulte und im Zeitraum von August bis Oktober für Juvenile bzw. Schlüpflinge. Für die Datenerhebung sind vier Begehungen bei sonnigem Wetter an ausgewählten Bereichen mit einer Geschwindigkeit von 250 m/h durchgeführt worden. Hierbei wurden für die Art relevante Strukturen gezielt abgesucht. Das Auswahlkriterium ist unter anderem eine lückige Vegetation mit sonnenexponierter Lage. Grabfähiges Material und Versteckmöglichkeiten (zur Reproduktion und Wintereinstand) wurden mitberücksichtigt. Auf das Auslegen künstlicher Versteckmöglichkeiten wurde verzichtet, da diese in einem nicht relevanten Maß von der Zauneidechse besucht werden.

Tabelle 2: *Zeit und Wetterbedingungen während der Begehungen zur Erfassung der Zauneidechse*

Artengruppe	Datum	Beginn	Ende	Stunden	Wetter
Reptilien	10.05.2024	08:00	09:30	1,5	9°C; 2/8 bewölkt; windstill
Reptilien	06.06.2024	07:45	09:15	1,5	14°C; 4/8 bewölkt; windstill
Reptilien	29.06.2024	07:30	09:00	1,5	18°C; 0/8 bewölkt; windstill
Reptilien	22.08.2024	08:00	09:30	1,5	15°C; 0/8 bewölkt; windstill

Anmerkung: Mitte April 2024 erfolgte ein starker Wintereinbruch, Ende Mai/Anfang Juni gab es stellenweise verheerende Starkregenereignisse mit Überschwemmungen. Dadurch wurde das Einhalten der Kartierzeiten beeinflusst.

2 Wirkungen des Vorhabens auf Fauna und Flora

Wirkfaktoren, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten i. S. der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG verursachen können, sind nachfolgend aufgeführt.

2.1 Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren sind überwiegend zeitlich begrenzte Wirkfaktoren, die während der Bauphase verursacht werden. Baubedingte Wirkungen ergeben sich aus der unmittelbaren Bautätigkeit. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen,
- Emissionen im Baubetrieb: Lärm, Abgas, Schadstoffe, Staub, Erschütterungen und optische Reize (Licht, Anwesenheit von Menschen): in der Regel Subsumierung mit betriebsbedingten, mittelbaren Auswirkungen,
- Beeinträchtigung durch Bautätigkeiten,
- Störung, Verletzung und Tötung von Zauneidechsen oder derer Gelege in der Überwinterungs- bzw. Fortpflanzungszeit durch Baufeldräumung und andere Bautätigkeiten,
- Störung von jagenden Fledermäusen bei Bauarbeiten in den Nacht- und Dämmerungszeiten,
- Störung, Verletzung und Tötung von am Boden brütenden Vögeln und Zerstörung derer Nester durch Baufeldräumung und sonstiger Bautätigkeiten innerhalb der Vogelbrutzeit,
- Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Baustelleneinrichtungen,
- Störung, Verletzung und Tötung von brütenden Vögeln und Zerstörung derer Nester und Gelege durch Gehölzentfernungen innerhalb der Vogelbrutzeit.

2.2 Anlagenbedingte Wirkfaktoren

Anlagebedingte Wirkfaktoren sind die dauerhaften, von den baulichen Anlagen verursachten Beeinträchtigungen. Anlagebedingte Wirkungen ergeben sich aus den dauerhaften (neuen) Anlagen. Bei diesem Vorhaben scheinen folgende Faktoren relevant:

- Dauerhafter Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten für Feldvögel durch Umnutzung und Überbauung von Freiflächen,
- Veränderung des Landschaftsbildes (Kulissenwirkung),
- Zerschneidung der Lebensräume durch Errichtung von Zäunen,

- dauerhafter Verlust von Leitlinienstrukturen und Jagdgebieten für Fledermäuse durch Beseitigung von Gehölzstrukturen oder zu dichter Bebauung an Gehölze heran.

2.3 Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte Wirkfaktoren sind die mit dem Betrieb verbundenen Wirkungen. Bei diesem Vorhaben spielen folgende Faktoren eine Rolle:

- Verletzung und Tötung von Tieren während der Pflege des Solarparks,
- Störung von jagenden Fledermäusen in der Dämmerung und nachts bei Platzierung der Geländebeleuchtung direkt an Gehölzstrukturen.

3 Bestand und Darlegung der Betroffenheit von Arten

Es ergeben sich aus § 44 Abs.1 Nrn. 1 bis 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für nach § 15 Absatz 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 BNatSchG zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, folgende Verbote:

Schädigungsverbot von Lebensstätten (siehe Nr. 2.1 der Formblätter):

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 3 BNatSchG).

Störungsverbot (siehe Nr. 2.2 der Formblätter):

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten.

Ein Verbot liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population der betroffenen Arten verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG).

Tötungs- und Verletzungsverbot (siehe Nr. 2.3 der Formblätter):

Fang, Verletzung oder Tötung von Tieren sowie Beschädigung, Entnahme oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen bei Errichtung oder durch die Anlage des Vorhabens sowie durch die Gefahr von Kollisionen im Straßenverkehr.

Abweichend davon liegt ein Verbot nicht vor,

wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BNatSchG);

wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind (§ 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG).

3.1 Pflanzenarten nach Anhang IV b) der FFH-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet kommen keine europarechtlich geschützten Pflanzenarten (FFH-Richtlinie Anhang IV b) vor.

3.2 Tierarten nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie

3.2.1 Säugetiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für Lebensstätten der nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppe Säugetiere vor. Potenzielle Quartiere für baumhöhlenbewohnende Fledermäuse sind in den Bäumen im Vorhabengebiet nicht vorhanden. Es ist damit zu rechnen, dass Fledermäuse innerhalb des Untersuchungsgebietes entlang von Leitstrukturen nach Nahrung suchen. Dabei könnte vor allem der Waldrand im Westen (Abb. 2 & 5) als Leitstruktur für Nahrungsflüge von strukturgebunden fliegenden Fledermäusen fungieren. Aufgrund dessen ist auf Nachtbaustellen zu verzichten und eine Bestrahlung der Flugrouten zwingend zu vermeiden, um Fledermäuse nicht zu stören und Flugrouten zwischen Quartieren und Nahrungsgründen nicht zu zerschneiden. Von einer direkten Betroffenheit von im freien Luftraum jagenden Arten wird bedingt durch den Bau einer Photovoltaikanlage nicht ausgegangen. Bei Einhaltung der Maßnahmen in Kap. 4 kommt es zu keinen artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen.

Tabelle 3: *Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden Fledermausarten. Abkürzungen siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Gutachtens.*

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand
Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	-	ungünstig/unzureichend
Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	3	-	günstig
Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	3	ungünstig/unzureichend
Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	-	günstig

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

Strukturgebunden fliegende Fledermäuse

Braunes Langohr *(Plecotus auritus),* Bartfledermaus *(Myotis mystacinus)*, Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*), Zwergfledermaus *(Pipistrellus pipistrellus)*

Tierart **nach Anhang IV a) FFH-RL**

1 Grundinformationen

Als "strukturgebunden fliegende Arten" werden Fledermäuse zusammengefasst, die ihre Jagdreviere entlang von Leitlinien anfliegen. Hierbei spielen Hecken, Alleen, Gewässer und Zäune die größte Rolle. Werden diese Leitlinien zerschnitten, so treten artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ein.

Braunes Langohr

Rote-Liste Status Deutschland: -Bayern: V

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Das Braune Langohr zählt in Bayern zu den häufigsten Fledermausarten. Im Sommerhalbjahr besiedelt diese Art sowohl Baumhöhlen als auch Kunstkästen und Dachbodenquartiere. Für den Winterschlaf werden unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen und frostsichere Keller aufgesucht. Die Jagdgebiete befinden sich in geringer räumlicher Entfernung zu den Quartieren.

Lokale Population:

Es wurden keine weiteren Kartierungen durchgeführt, sodass die lokale Population nicht bekannt ist. Es handelt sich bei der Einschätzung um ein Ergebnis aus einer Habitatpotenzialanalyse.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Bartfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: -Bayern: V

Art im UG: ☐ **nachgewiesen** ☒ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Wochenstubennachweise der Kleinen Bartfledermaus stammen fast vollständig von Spaltenquartieren an Gebäuden hinter senkrechten Außenwandverkleidungen. Den Winter verbringt die Kleine Bartfledermaus in Kellern, Stollen und Höhlen. Der Jagdlebensraum ist gekennzeichnet durch strukturierte Landschaften mit Gehölzelementen (einschließlich Siedlungen und Gewässer) und Wald.

Lokale Population:

Es wurden keine weiteren Kartierungen durchgeführt, sodass die lokale Population nicht bekannt ist. Es handelt sich bei der Einschätzung um ein Ergebnis aus einer Habitatpotenzialanalyse.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Breitflügelfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: 3 Bayern: 3

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☒ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Breitflügelfledermaus jagt im (Halb-) Offenland und bewohnt gehölzreiche Landschaften mit hohem Grünlandanteil und baumreiche Siedlungsgebiete. Sie besiedelt im Sommerhalbjahr ausschließlich Dachbodenquartiere, im Winter trocken-kalte unterirdische Hohlräume wie Keller und Höhlen.

Lokale Population:

Es wurden keine weiteren Kartierungen durchgeführt, sodass die lokale Population nicht bekannt ist. Es handelt sich bei der Einschätzung um ein Ergebnis aus einer Habitatpotenzialanalyse.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Zwergfledermaus

Rote-Liste Status Deutschland: -Bayern: -

Art im UG: ☐ nachgewiesen ☒ potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Zwergfledermaus ist in Bayern flächendeckend verbreitet und häufig. Die Wochenstubenquartiere der Zwergfledermaus befinden sich ausschließlich in Spalten in und an Gebäuden. In dieser Hinsicht ist die Art ein extremer Kulturfolger. Als Jagdgebiet bevorzugt sie Gewässer, in geringerem Maß Siedlungen und Wälder.

Lokale Population:

Es wurden keine weiteren Kartierungen durchgeführt, sodass die lokale Population nicht bekannt ist. Es handelt sich bei der Einschätzung um ein Ergebnis aus einer Habitatpotenzialanalyse.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Quartierverluste sind bedingt durch das Bauvorhaben nicht zu erwarten, da in Frage kommende Bäume nicht im Vorhabengebiet liegen.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störung der Art während der Bauphase in ihrem Jagdrevier. Die Beleuchtung von Leitlinienstrukturen hat das Potenzial die Tageseinstände (Hangplätze / Wochenstuben) von den Nahrungsgründen zu trennen, da Fledermäuse an beleuchteten Gehölzstrukturen nicht mehr entlangfliegen und dies darum als Barriere für die strukturgebunden fliegenden Arten wirkt.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M01:** Um Störungen von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.
- **M02:** Der Waldrand muss als Leitlinie im Fledermausjagdrevier und die Baumreihe in ihrer Funktion als Habitat für Vögel erhalten bleiben. Hierzu darf während und nach den Bauarbeiten keine Schädigung der Bäume eintreten. Zu den Gehölzen ist ein 5 Meter breiter Pufferstreifen einzuhalten. Hierzu ist ein Bauzaun zur Abgrenzung des Pufferstreifens aufzustellen. Die DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 ist zwingend einzuhalten.
- **M03:** Der Waldrand darf auch im späteren Betrieb nicht beleuchtet werden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Während der Realisierung des Bauvorhabens ist kein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko zu erwarten.

☐ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich: -

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

3.2.2 Reptilien

Nach den natürlichen Verbreitungsgebieten der Reptilienarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie und Auswertung der weiteren Datengrundlagen sind im Untersuchungsgebiet nur Vorkommen der Zauneidechse möglich. Im Untersuchungsgebiet konnten keine Zauneidechsen während der gezielt zur Erfassung dieser Art durchgeführten Begehungen festgestellt werden. Daher kann nach Vollendung der Erfassung von keinem Vorkommen im Wirkbereich des Bauvorhabens ausgegangen werden. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

3.2.3 Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere

Im Untersuchungsgebiet kommen keine geeigneten Habitatstrukturen für nach Anhang IV a) der FFH-Richtlinie geschützten Artengruppen Amphibien, Libellen, Käfer, Tagfalter und Weichtiere vor. Es werden keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt.

3.3 Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie

Im Untersuchungsgebiet südwestlich von Niederlauer konnten einige saP-relevante Vogelarten nachgewiesen werden. Durch die Lage im Offenland kam es zur Feststellung von Arten, die zu den bodenbrütenden Offenlandbewohnern gehören. Hierzu zählt die **Feldlerche**, die mit sechs Revieren im Untersuchungsgebiet nachgewiesen wurde. Zwei der Reviere sind mit der Lage im Vorhabensgebiet direkt vom Bauvorhaben betroffen. Die übrigen vier Reviere befanden sich im weiter gefassten Untersuchungsgebiet. Auch die **Wiesenschafstelze**, die ebenfalls zu den bodenbrütenden Arten zählt, konnte im Untersuchungsgebiet festgestellt werden. Allerdings waren Individuen dieser Art unstet und zeigten kein revieranzeigendes Verhalten. Gehölzbewohnende Arten kamen ebenfalls im Untersuchungsgebiet vor. Mit jeweils einem Revier konnte der **Baumpieper**, die **Dorngrasmücke** und die **Goldammer** nachgewiesen werden. Während der Baumpieper den Waldrand am Südwestrand des Untersuchungsgebietes besiedelte, besetzte die Dorngrasmücke ein Revier am Südostrand des Vorhabensgebietes und nutzte hier einen Solitärbaum und das angrenzende Rapsfeld. Die mittig durch das Untersuchungsgebiet verlaufende Baumreihe diente der Goldammer als Revierzentrum.

Weiterhin konnten einige weitere relevante Vogelarten im Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden, bei denen von keinem gesicherten Brutvorkommen ausgegangen werden kann. Mit nur einer einzigen Beobachtung ist im Falle des **Gartenrotschwanzes**, des **Kuckucks** und der **Wachtel** von keinem Revier oder Brutverdacht dieser Arten im Geltungsbereich auszugehen. Ähnlich verhält es sich mit Arten, die nur während des Überfluges und der Nahrungssuche im Untersuchungsgebiet gesichtet wurden. Der **Bluthänfling**, der **Grünspecht**, der **Star**, der **Stieglitz** und der **Turmfalke** können als Nahrungsgäste eingestuft werden. Im Überflug ließ sich der **Graureiher**, die **Hohltaube**, der **Kolkrabe**, der **Mäusebussard**, die **Rauchschwalbe**, der **Rotmilan** und der **Weißstorch** beobachten. Letzterer überflog

das Gebiet, um die nächstgelegenen Brutplätze im Raum Bad Neustadt an der Saale zu erreichen. Innerhalb der Durchzugszeit im April konnte die **Rotdrossel** auf ihrem Heimzug in ihre skandinavischen Brutgebiete nachgewiesen werden. Alle zuletzt genannten Arten zeigten kein revieranzeigendes Verhalten, daher ist bei diesen Arten von keinem Brutvorkommen im Wirkbereich des Bauvorhabens auszugehen.

Tabelle 4: *Schutzstatus und Gefährdung der im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Vogelarten, Legende siehe Abkürzungsverzeichnis am Beginn dieses Fachbeitrags.*

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL D	RL BY	Erhaltungszustand
Baumpieper	*Anthus trivialis*	3	2	ungünstig/schlecht
Bluthänfling	*Linaria cannabina*	3	2	ungünstig/schlecht
Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	-	V	günstig
Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	ungünstig/schlecht
Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	V	3	ungünstig/unzureichend
Goldammer	*Emberiza citrinella*	V	-	günstig
Graureiher	*Ardea cinerea*	-	V	günstig
Grünspecht	*Picus viridis*	-	-	günstig
Hohltaube	*Columba oenans*	-	-	günstig
Kolkrabe	*Corvus corax*	-	-	günstig
Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	V	günstig
Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	günstig
Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	3	V	günstig
Rotdrossel	*Turdus iliacus*	-	-	-
Rotmilan	*Milvus milvus*	V	V	günstig
Star	*Sturnus vulgaris*	3	-	günstig
Stieglitz	*Carduelis carduelis*	-	V	ungünstig/unzureichend
Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	-	günstig
Wachtel	*Coturnix coturnix*	V	3	ungünstig/unzureichend
Weißstorch	*Ciconia ciconia*	3	-	günstig
Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	-	-	günstig

fett streng geschützte Art (§ 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG)

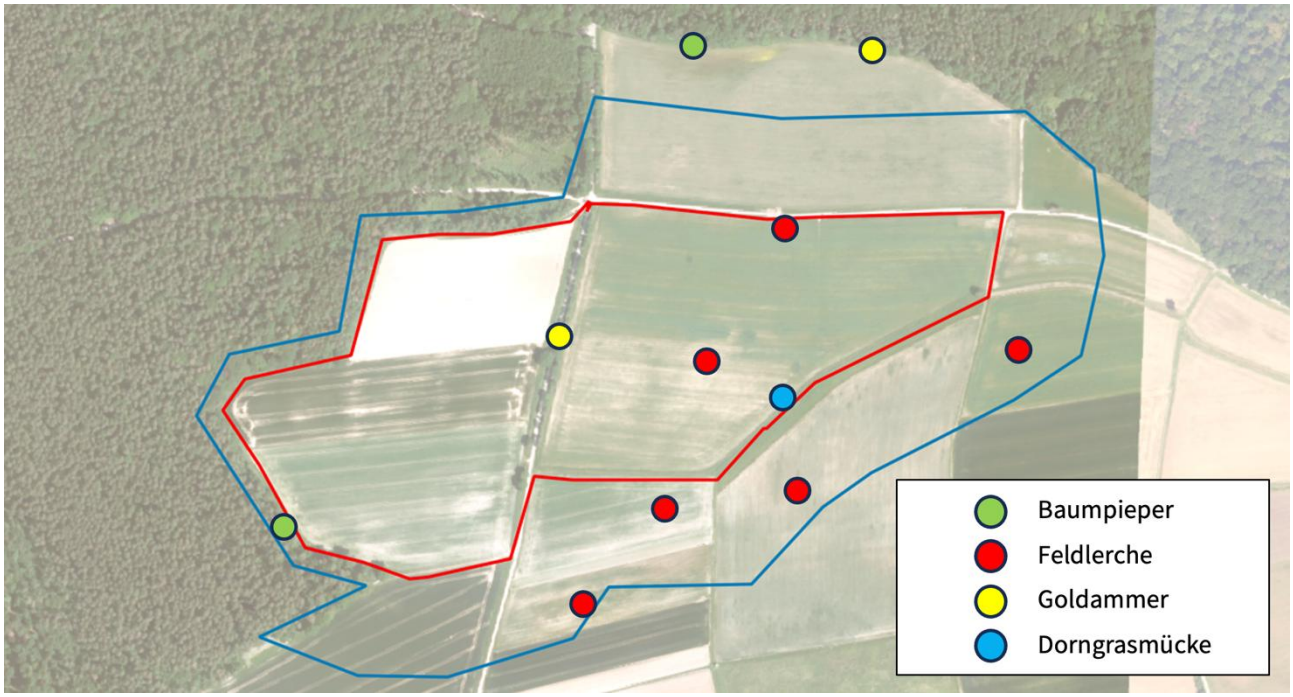

***Abbildung 11**: Lage der Revierzentren saP-relevanter Vogelarten im Untersuchungsgebiet südwestlich von Niederlauer. Zusätzlich dargestellt sind die Grenzen des Vorhaben- (rot umrandet) und des Untersuchungsgebietes (blau umrandet); (Quelle Hintergrundbild: © LfU, LDBV)*

Feldlerche (*Alauda arvensis*)

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: 3**

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Bevorzugte Lebensräume der Feldlerche sind offene Kulturlandschaften, mit niedriger, lückiger und stufiger Vegetation. Auch Heideflächen und Brachland werden oft genutzt. Als Brutareal werden Äcker, bewirtschaftete Weiden und Wiesen bevorzugt, wobei hier die Brutverluste durch eine intensive Landwirtschaft am höchsten ist. Ausweichmöglichkeiten bieten dann Feldraine. Der bodenbrütende Vogel meidet Sichtbarrieren wie Hecken etc.. Das Nahrungsspektrum der Feldlerche reicht von eiweißreichen Insekten, Spinnen und Würmer über Samen, bis hin zu kleinen Pflanzentrieben.

Lokale Population:

In den landwirtschaftlich genutzten Flächen im Umfeld von Bad Neustadt an der Saale findet die Feldlerche noch regelmäßig Brutplätze. Innerhalb des Untersuchungsgebietes südwestlich von Niederlauer konnten sechs Feldlerchenreviere festgestellt werden, wovon zwei Reviere mit der Lage inmitten des Vorhabengebietes als betroffen gelten. Als lokale Population werden die Tiere der Agrarflächen des Offenlandes südwestlich von Niederlauer definiert.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☒ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☐ unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Die Brutplätze der Feldlerchen liegen innerhalb des Bauvorhabens. Da die Tiere den betroffenen Bereich als Fortpflanzungsstätte nutzen, werden die Brutplätze bedingt durch das Bauvorhaben verloren gehen. Um dies auszugleichen, sind CEF-Maßnahmen nötig. Weiterhin kann durch eine extensive Pflege des Solarparks das Nahrungsangebot für die insektenfressenden Arten verbessert werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M04:** Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Die Herstellung erfolgt durch Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen nach der Aushagerungsphase jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; die Randbereiche frühestens einmal ab August. Die Mahd ist mit einem Balkenmäher durchzuführen.
- **M05**: Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf der ganzen Fläche unzulässig.

☒ CEF-Maßnahmen erforderlich:

- **CEF01:** Als Ersatzhabitat für zwei betroffene Reviere der Feldlerche muss an geeigneter Stelle eine 1 ha große **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte zu grubbern. Die gesamte Fläche darf frühestens im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.

  Alternativ hierzu kann an geeigneter Stelle ein **Blühstreifen** von 1 ha angelegt werden. Dieser kann am Stück, oder in maximal 2 Teilflächen je Revier angelegt werden, jede Teilfläche muss eine Mindestfläche von 0,2 ha aufweisen. Die Breite des Streifens beträgt mindestens 10m. Die Ansaat des Streifens erfolgt lückig, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Düngemittel oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Lage des Streifens ist jährlich bis spätestens alle drei Jahre zu wechseln. Eine Umsetzung in Teilflächen ist möglich.

Alternativ hierzu können auch 2 ha Ackerfläche mit **erweiterten Saatreihenabstand** genutzt werden. Hierzu wird Getreide (Bspw. Winterweizen, Sommergetreide oder Triticale; Wintergerste ist nicht geeignet!) im dreifachen Saatreihenabstand (min. 30 cm) gepflanzt. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig, ebenso wie mechanische Unkrautbekämpfung zwischen dem 15.3. und 1.7. eines Jahres. Eine jährliche Rotation der Flächen ist möglich.

Alternativ hierzu können auch 1 ha **extensives Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen** angelegt werden. Diese Maßnahme kann nur an mageren Standorten mit geringer Bodenwertzahl (bis max. 30) durchgeführt werden und bietet sich besonders in kleinräumigen Gebieten an. Der Grünlandstreifen und der Getreidesteifen müssen jeweils mindestens 10 m breit sein und einen Mindestanteil von 0,2ha haben und direkt aneinander angrenzen. Bei Neuanlage des Grünlandes muss auf lückige Aussaat mit Rohbodenstellen geachtet werden. Innerhalb der gesamten Maßnahme ist zwingend auf Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, sowie Bearbeitung der Fläche vor dem 01.07. zu verzichten.

Alternativ hierzu kann auch auf einer Fläche von 2 ha **Extensivgrünland angelegt oder entwickelt** werden. Es sind keine Teilflächen <1ha möglich. Diese Maßnahme kann nur an mageren Standorten mit geringer Bodenwertzahl (bis max. 30) durchgeführt werden. Bei Neueinsaat ist auf lückige Aussaat mit Rohbodenstellen zu achten. Innerhalb der gesamten Maßnahme ist zwingend auf Düngemittel, Pflanzenschutzmittel sowie Bearbeitung der Fläche vor dem 01.07. zu verzichten. Zwischen dem ersten und zweiten Schnitt müssen 6 Wochen liegen. Die Flächen können mit kurzrasigen Streifen unterbrochen/randlich ergänzt werden. Diese Streifen sind allerdings vor Beginn der Brutzeit an kurzrasig zu halten.

Eine Beweidung der Flächen ist möglich, solange die Besatzdichte so gewählt wird, dass der Fraß ein Muster an kurz- und langrasigen Strukturen gewährleistet.

Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten:

- Die Ausgleichsmaßnahmen müssen innerhalb eines 2 Kilometerradius um das Vorhabensgebiet vorgenommen werden (räumlicher Zusammenhang).
- Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden.
- Definition **geeignete Stelle**:

Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie:

- Habitat unter dem Raumanspruch eines Brutpaares (0,5 - 0,8 ha)
- Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhricht)
- Fläche versiegelt
- Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt
- Einzelbäume: 50 m Abstand
- Baumreihen/Feldgehölze: 120 m Abstand

- Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m Abstand
- Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m Abstand

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Störungen entstehen durch Bauarbeiten während der Brutphase, wenn die Tiere den betroffenen Bereich besiedeln. Mittels konfliktvermeidender Maßnahmen sollte verhindert werden, dass die Ackerflächen innerhalb des Vorhabensgebietes zu Beginn der Vegetationsperiode von Feldlerchen besiedelt werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M06:** In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür muss eine Schwarzbrache hergestellt und erhalten werden. Alternativ müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden, um die im Zickzacksystem Absperrband gespannt wird. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Es besteht eine erhöhte Tötungs- und Verletzungsgefahr, wenn die Bauphase in den Brutzeitraum der Feldlerche fällt. Aus diesem Grund müssen die Tiere im Vorfeld aus dem betroffenen Bereich vertrieben werden.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M06:** In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür muss eine Schwarzbrache hergestellt und erhalten werden. Alternativ müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden, um die im Zickzacksystem Absperrband gespannt wird. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

Bewohner strukturreicher (Halb-)Offenlandschaften mit Hecken und Feldgehölzen

Baumpieper (*Anthus trivialis*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer *(Emberizia citrinella)*

Europäische Vogelart nach VRL

1 Grundinformationen

Die hier aufgeführten Arten sind typische Bewohner der Feldflur mit einzelnen Gehölzen, Hecken und Waldrändern. Unter anderem ist die Goldammer und der Baumpieper als Bodenbrüter auf eine Kombination von Gehölzstrukturen als Ansitzwarte mit lockeren Altgrasbereichen zur Nestanlage angewiesen. Beeinträchtigungen und Gefährdungen im Brutgebiet dieser Arten ergeben sich vorwiegend durch die Ausräumung der Landschaft, besonders durch die Beseitigung von Gehölzstrukturen und Altgrasbereichen.

Baumpieper

Rote-Liste Status Deutschland: 3 **Bayern: 2**

Art im UG: ☒ nachgewiesen ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☐ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☒ ungünstig – schlecht

Lichte Wälder und locker bestandene Waldränder, besonders Mischwälder mit Auflichtungen sowie Moorflächen mit einzelnen oder in kleinen Gruppen stehenden Bäumen weisen hohe Revierdichten des Baumpiepers auf. Regelmäßig besiedelt werden Aufforstungen und jüngere Waldstadien, Gehölze mit extensiv genutztem Umland, Feuchtgrünland und Auwiesen in nicht zu engen Bachtälern, seltener Streuobstbestände oder Hecken. Stadtparks und Gärten werden selten als Bruthabitat genutzt. Wichtiger Bestandteil des Reviers sind geeignete Warten als Ausgangspunkt für Singflüge sowie eine insektenreiche, lockere Krautschicht und sonnige Grasflächen mit Altgrasbeständen für die Nestanlage.

Lokale Population:

Als lokale Population werden die Tiere des (Halb-)Offenlandes rund um Bad Neustadt an der Saale definiert. Innerhalb des Untersuchungsgebietes südwestlich von Niederlauer gelang der Nachweis eines Baumpieper-Revieres am Waldrand im Südwesten.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Dorngrasmücke

Rote-Liste Status Deutschland: -Bayern: V

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Mehr als die anderen Grasmücken ist die Dorngrasmücke Brutvogel der offenen Landschaft, die mit Hecken und Büschen oder kleinen Gehölzen durchsetzt ist. Extensiv genutzte Agrarflächen werden bevorzugt besiedelt; kleinere Waldgebiete werden am Rand, auf größeren Kahlschlägen und Lichtungen besiedelt. In Bayern sind neben Heckenlandschaften verbuschte Magerrasenlebensräume, Bahndämme und Kiesgruben von Bedeutung, die Brut- und Nahrungshabitat im gleichen Lebensraum kombinieren.

Lokale Population:

Als lokale Population werden die Tiere des (Halb-)Offenlandes rund um Bad Neustadt an der Saale definiert. Innerhalb des Untersuchungsgebietes südwestlich von Niederlauer konnte ein Revier der Dorngrasmücke am Südostrand des Vorhabensgebiets festgestellt werden.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

Goldammer

Rote-Liste Status Deutschland: V **Bayern: -**

Art im UG: ☒ **nachgewiesen** ☐ **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der kontinentalen Region

☒ günstig ☐ ungünstig – unzureichend ☐ ungünstig – schlecht

Die Goldammer ist ein Bewohner der offenen, aber reich strukturierten Kulturlandschaft. Ihre Hauptverbreitung hat sie in Wiesen- und Ackerlandschaften, die reich mit Hecken, Büschen und kleinen Feldgehölzen durchsetzt sind, sowie an Waldrändern. Ebenso findet man sie an Gräben und Ufern mit vereinzelten Büschen, auf Sukzessionsflächen in Sand- und Kiesabbaugebieten und selbst in Straßenrandpflanzungen. Durch die Intensivierung der Landwirtschaft verschlechtert sich das Nahrungsangebot für die Art zusehends.

Lokale Population:

Als lokale Population werden die Tiere des (Halb-)Offenlandes rund um Bad Neustadt an der Saale definiert. Im Untersuchungsgebiet südwestlich von Niederlauer nutzte ein Goldammer-Paar das Umfeld der mittig verlaufenden Baumreihe als Revier.

Der **Erhaltungszustand** der **lokalen Population** wird demnach bewertet mit:

☐ hervorragend (A) ☐ gut (B) ☐ mittel – schlecht (C) ☒ unbekannt (D)

2.1 Prognose des Schädigungsverbots für Lebensstätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 - 3 u. 5 BNatSchG

Bei Gehölzentfernungen und Beseitigung von Altgrasbereichen ist mit einem dauerhaften Verlust von Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Nahrungshabitat der beschriebenen Vögel zu rechnen. Auch bei zu dichter Bebauung an den genannten Gehölzstrukturen geht Lebensraum der Offenlandbewohner verloren.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M02:** Der Waldrand muss als Leitlinie im Fledermausjagdrevier und die Baumreihe in ihrer Funktion als Habitat für Vögel erhalten bleiben. Hierzu darf während und nach den Bauarbeiten keine Schädigung der Bäume eintreten. Zu den Gehölzen ist ein 5 Meter breiter Pufferstreifen einzuhalten. Hierzu ist ein Bauzaun zur Abgrenzung des Pufferstreifens aufzustellen. Die DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 ist zwingend einzuhalten.

☐ CEF-Maßnahmen erforderlich: -

Schädigungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.2 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 Satz 1, 3 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldräumung, bei Gehölzfällungen und sonstigen Bautätigkeiten (Lärm, Abgas, Staub, Erschütterungen und optische Reize) während der Vogelbrutzeit ist mit einer Störung der beschriebenen Vogelarten zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M07:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

Störungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

2.3 Prognose des Tötungs- und Verletzungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 Satz 1 u. 5 BNatSchG

Im Rahmen von Baufeldräumung und Gehölzfällungen während der Vogelbrutzeit ist mit Verletzungen und Individuenverlusten der beschriebenen Vogelarten zu rechnen.

☒ Konfliktvermeidende Maßnahmen erforderlich:

- **M07:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ☐ **ja** ☒ **nein**

4 Maßnahmen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

Die Ermittlung der Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vermeidungsmaßnahmen. Diese sind daher unbedingt einzuhalten:

- **M01:** Um Störungen von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.
- **M02:** Der Waldrand muss als Leitlinie im Fledermausjagdrevier und die Baumreihe in ihrer Funktion als Habitat für Vögel erhalten bleiben. Hierzu darf während und nach den Bauarbeiten keine Schädigung der Bäume eintreten. Zu den Gehölzen ist ein 5 Meter breiter Pufferstreifen einzuhalten. Hierzu ist ein Bauzaun zur Abgrenzung des Pufferstreifens aufzustellen. Die DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 ist zwingend einzuhalten.
- **M03:** Der Waldrand darf auch im späteren Betrieb nicht beleuchtet werden.
- **M04:** Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Die Herstellung erfolgt durch Selbstbegrünung oder Einsaat von gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen nach der Aushagerungsphase jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; die Randbereiche frühestens einmal ab August. Die Mahd ist mit einem Balkenmäher durchzuführen.
- **M05**: Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf der ganzen Fläche unzulässig.
- **M06:** In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür muss eine Schwarzbrache hergestellt und erhalten werden. Alternativ müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden, um die im Zickzacksystem Absperrband gespannt wird. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.
- **M07:** Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.

4.2 CEF-Maßnahmen

CEF-Maßnahmen sind Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (= vorgezogene Ausgleichs-Maßnahmen) i.S.v. §44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG.

Sie sollen betroffene Lebensräume und Arten in einen Zustand versetzen, der es den Populationen ermöglicht, einen geplanten Eingriff schadlos zu verkraften. Diese müssen rechtzeitig, also vor Beginn der Baumaßnahmen, umgesetzt werden, um ihre Wirksamkeit bereits vor dem Eingriff zu garantieren.

- **CEF01:** Als Ersatzhabitat für zwei betroffene Reviere der Feldlerche muss an geeigneter Stelle eine 1 ha große **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte zu grubbern. Die gesamte Fläche darf frühestens im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden.

  Alternativ hierzu kann an geeigneter Stelle ein **Blühstreifen** von 1 ha angelegt werden. Dieser kann am Stück, oder in maximal 2 Teilflächen je Revier angelegt werden, jede Teilfläche muss eine Mindestfläche von 0,2 ha aufweisen. Die Breite des Streifens beträgt mindestens 10m. Die Ansaat des Streifens erfolgt lückig, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Düngemittel oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Lage des Streifens ist jährlich bis spätestens alle drei Jahre zu wechseln. Eine Umsetzung in Teilflächen ist möglich.

  Alternativ hierzu können auch 2 ha Ackerfläche mit **erweiterten Saatreihenabstand** genutzt werden. Hierzu wird Getreide (Bspw. Winterweizen, Sommergetreide oder Triticale; Wintergerste ist nicht geeignet!) im dreifachen Saatreihenabstand (min. 30 cm) gepflanzt. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig, ebenso wie mechanische Unkrautbekämpfung zwischen dem 15.3. und 1.7. eines Jahres. Eine jährliche Rotation der Flächen ist möglich.

  Alternativ hierzu können auch 1 ha **extensives Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen** angelegt werden. Diese Maßnahme kann nur an mageren Standorten mit geringer Bodenwertzahl (bis max. 30) durchgeführt werden und bietet sich besonders in kleinräumigen Gebieten an. Der Grünlandstreifen und der Getreidesteifen müssen jeweils mindestens 10 m breit sein und einen Mindestanteil von 0,2ha haben und direkt aneinander angrenzen. Bei Neuanlage des Grünlandes muss auf lückige Aussaat mit Rohbodenstellen geachtet werden. Innerhalb der gesamten Maßnahme ist zwingend auf Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, sowie Bearbeitung der Fläche vor dem 01.07. zu verzichten.

  Alternativ hierzu kann auch auf einer Fläche von 2 ha **Extensivgrünland angelegt oder entwickelt** werden. Es sind keine Teilflächen <1ha möglich. Diese Maßnahme kann nur an mageren Standorten mit geringer Bodenwertzahl (bis max. 30) durchgeführt werden. Bei Neueinsaat ist auf lückige Aussaat mit Rohbodenstellen zu achten. Innerhalb der gesamten Maßnahme ist zwingend auf Düngemittel, Pflanzenschutzmittel sowie Bearbeitung der Fläche vor dem 01.07. zu verzichten. Zwischen dem ersten und zweiten Schnitt müssen 6 Wochen liegen. Die Flächen können mit kurzrasigen Streifen unterbrochen/randlich ergänzt werden. Diese Streifen sind allerdings vor Beginn der Brutzeit an kurzrasig zu halten.

Eine Beweidung der Flächen ist möglich, solange die Besatzdichte so gewählt wird, dass der Fraß ein Muster an kurz- und langrasigen Strukturen gewährleistet.

Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten:

- Die Ausgleichsmaßnahmen müssen innerhalb eines 2 Kilometerradius um das Vorhabensgebiet vorgenommen werden (räumlicher Zusammenhang).
- Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden.

- Definition **geeignete Stelle**:

Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie:

- Habitat unter dem Raumanspruch eines Brutpaares (0,5-0,8 ha)
- Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhricht)
- Fläche versiegelt
- Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt
- Einzelbäume: 50 m
- Baumreihen/Feldgehölze: 120 m
- Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m
- Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m

5 Fazit

Aus dem Spektrum der europäisch geschützten Arten in Bayern wurden in den Gruppen **Säugetiere** und **Vögel** Arten ermittelt, die im Untersuchungsgebiet vorkommen oder zu erwarten sind.

Für alle untersuchten prüfungsrelevanten Arten sind die projektspezifischen Wirkungen unter Berücksichtigung der in diesem Fachbeitrag vorgeschlagenen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Kapitel 4 so gering, dass

- die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt,
- eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes durch anlagen-, bau- oder betriebsbedingte Störungen aller Voraussicht nach ausgeschlossen werden kann,
- sich das Tötungsrisiko vorhabensbedingt nicht signifikant erhöht.

Die Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine ausnahmsweise Zulassung des Vorhabens nach § 45 Abs. 7 BNatSchG entfällt daher.

Ein Flächenbedarf für die Kompensation nach Artenschutzrecht ergibt sich nicht. Zur Vermeidung von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für vorhandene oder potentiell zu erwartenden Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie ist jedoch die Umsetzung folgender Maßnahmen erforderlich:

Tabelle 5: *Maßnahmenübersicht*

Maßnahme	**Maßnahmentyp**	**Ausführung**
M01: Um Störungen von jagenden Fledermausindividuen während der Baumaßnahmen zu vermeiden, ist auf Nachtbaustellen in der Zeit von April bis Oktober zu verzichten.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung während der Bauphase
M02: Der Waldrand muss als Leitlinie im Fledermausjagdrevier und die Baumreihe in ihrer Funktion als Habitat für Vögel erhalten bleiben. Hierzu darf während und nach den Bauarbeiten keine Schädigung der Bäume eintreten. Zu den Gehölzen ist ein 5 Meter breiter Pufferstreifen einzuhalten. Hierzu ist ein Bauzaun zur Abgrenzung des Pufferstreifens aufzustellen. Die DIN 18920 bzw. RAS-LP 4 ist zwingend einzuhalten.	Vermeidung (verpflichtend)	Dauerhafte Beachtung
M03: Der Waldrand darf auch im späteren Betrieb nicht beleuchtet werden.	Vermeidung (verpflichtend)	Dauerhafte Beachtung
M04: Die unbebauten Flächen der Anlage (Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen) sind als extensive Wiesen oder Weiden (ohne Düngung und Pestizideinsatz) zu nutzen. Die Herstellung erfolgt durch Selbstbegrünung oder Einsaat von	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung vor allem während der Pflege des Solarparks

gebietsheimischem, arten- und blütenreichem Saatgut. Die Grünflächen im Bereich der Module dürfen nach der Aushagerungsphase jährlich maximal zwei Mal ab Mitte Mai gemäht werden; die Randbereiche frühestens einmal ab August. Die Mahd ist mit einem Balkenmäher durchzuführen.		
M05: Der Einsatz von Düngemitteln und Pestiziden ist auf der ganzen Fläche unzulässig.	Vermeidung (verpflichtend)	Dauerhafte Beachtung
M06: In den Monaten März bis Juni ist eine Vergrämung der Bodenbrüter vor und während der Bauphase bei Baustopps zwingend nötig, damit die Vögel den Bereich der Baufläche nicht als Brutrevier besiedeln. Hierfür muss eine Schwarzbrache hergestellt und erhalten werden. Alternativ müssen ca. 2 m hohe Stangen (über Geländeoberfläche) innerhalb der eingriffsrelevanten Fläche aufgestellt werden, um die im Zickzacksystem Absperrband gespannt wird. Die Stangen müssen in regelmäßigen Abständen von etwa 25 m aufgestellt werden.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung während der Bauphase
M07: Gehölzfällungen sind außerhalb der Schutzzeiten für Brutvögel, also im Zeitraum zwischen 1. Oktober bis 28./29. Februar, durchzuführen.	Vermeidung (verpflichtend)	Beachtung während der Planung
CEF01: Als Ersatzhabitat für zwei betroffene Reviere der Feldlerche muss an geeigneter Stelle eine 1 ha große **Wechselbrache** angelegt werden. Die Fläche ist nicht einzusäen und im jährlichen Wechsel jeweils zur Hälfte zu grubbern. Die gesamte Fläche darf frühestens im Spätsommer gemäht werden. Das Mahdgut ist zwingend zu entfernen. Weitere Bearbeitungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen. Der Einsatz von Pestiziden oder Düngemitteln ist innerhalb der Fläche nicht zulässig. Es darf keine Unkrautbekämpfung (weder chemisch, mechanisch oder thermisch) stattfinden. Alternativ hierzu kann an geeigneter Stelle ein **Blühstreifen** von 1 ha angelegt werden. Dieser kann am Stück, oder in maximal 2 Teilflächen je Revier angelegt werden, jede Teilfläche muss eine Mindestfläche von 0,2 ha aufweisen. Die Breite des Streifens beträgt mindestens 10m. Die Ansaat des Streifens erfolgt lückig, um Rohbodenstellen zu erhalten. Der Einsatz von Düngemittel oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig. Die Lage des Streifens ist jährlich bis spätestens alle drei Jahre zu wechseln. Eine Umsetzung in Teilflächen ist möglich.	CEF-Maßnahme (verpflichtend)	Ausführung vor Beginn der Bauphase

Alternativ hierzu können auch 2 ha Ackerfläche mit **erweiterten Saatreihenabstand** genutzt werden. Hierzu wird Getreide (Bspw. Winterweizen, Sommergetreide oder Triticale; Wintergerste ist nicht geeignet!) im dreifachen Saatreihenabstand (min. 30 cm) gepflanzt. Der Einsatz von Dünge- oder Pflanzenschutzmitteln ist nicht zulässig, ebenso wie mechanische Unkrautbekämpfung zwischen dem 15.3. und 1.7. eines Jahres. Eine jährliche Rotation der Flächen ist möglich. Alternativ hierzu können auch 1 ha **extensives Grünland mit angrenzendem Getreidestreifen** angelegt werden. Diese Maßnahme kann nur an mageren Standorten mit geringer Bodenwertzahl (bis max. 30) durchgeführt werden und bietet sich besonders in kleinräumigen Gebieten an. Der Grünlandstreifen und der Getreidesteifen müssen jeweils mindestens 10 m breit sein und einen Mindestanteil von 0,2ha haben und direkt aneinander angrenzen. Bei Neuanlage des Grünlandes muss auf lückige Aussaat mit Rohbodenstellen geachtet werden. Innerhalb der gesamten Maßnahme ist zwingend auf Düngemittel, Pflanzenschutzmittel, sowie Bearbeitung der Fläche vor dem 01.07. zu verzichten. Alternativ hierzu kann auch auf einer Fläche von 2 ha **Extensivgrünland angelegt oder entwickelt** werden. Es sind keine Teilflächen <1ha möglich. Diese Maßnahme kann nur an mageren Standorten mit geringer Bodenwertzahl (bis max. 30) durchgeführt werden. Bei Neueinsaat ist auf lückige Aussaat mit Rohbodenstellen zu achten. Innerhalb der gesamten Maßnahme ist zwingend auf Düngemittel, Pflanzenschutzmittel sowie Bearbeitung der Fläche vor dem 01.07. zu verzichten. Zwischen dem ersten und zweiten Schnitt müssen 6 Wochen liegen. Die Flächen können mit kurzrasigen Streifen unterbrochen/randlich ergänzt werden. Diese Streifen sind allerdings vor Beginn der Brutzeit an kurzrasig zu halten. Eine Beweidung der Flächen ist möglich, solange die Besatzdichte so gewählt wird, dass der Fraß ein Muster an kurz- und langrasigen Strukturen gewährleistet. **Folgende Hinweise sind bei der Anlage aller oben genannten Varianten zwingend zu beachten:**		

○ Die Ausgleichsmaßnahmen müssen innerhalb eines 2 Kilometerradius um das Vorhabensgebiet vorgenommen werden (räumlicher Zusammenhang). ○ Die Maßnahmen dürfen nicht im Zeitraum 15.03 bis 01.07 durchgeführt werden. ○ Definition **geeignete Stelle**: Keine Ausschlusskriterien vorhanden wie: ○ Habitat unter dem Raumanspruch eines Brutpaares (0,5-0,8 ha) ○ Kraut- oder Grasschicht zu dicht (Feldfutter, Hochstaudenfluren, Röhricht) ○ Fläche versiegelt ○ Fläche zur Brutzeit regelmäßig überschwemmt ○ Einzelbäume: 50 m ○ Baumreihen/Feldgehölze: 120 m ○ Geschlossene Gehölzkulisse (Wald/Hecke): 160 m ○ Mittel/ Hochspannungsleitung: 100 m		

Ansbach, 03.03.2026 gez. Thomas Kuhn

6 Literatur, Gesetze und Richtlinien, Internet

Literatur

BAYERISCHE STAATSMINISTERIUM FÜR WOHNEN, BAU UND VERKEHR (2018): Hinweise zur Aufstellung der naturschutzfachlichen Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). (Fassung mit Stand 08/2018).

BERGMANN, H.-H, HELB, H.-W., BAUMANN, S. (2008): Die Stimmen der Vögel Europas, Aula-Verlag, Wiebelsheim, 672 S.

BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes – Nichtsingvögel, Bd. 2, Aula-Verlag, Wiesbaden, 792 S.

BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Passeres – Singvögel, Bd. 1, Aula-Verlag, Wiesbaden, 766 S.

BEZZEL, E., GEIERSBERGER, I., LOSSOW, G. V. & PFEIFER, R. (2005): Brutvögel in Bayern Verbreitung 1996 bis 1999, Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, 560 S.

GEDEON, K., GRÜNEBERG, C., MITSCHKE, A., SUDFELDT, C. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten. Atlas of German Breeding Birds. Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster, 800 S.

HACHTEL, M. SCHLÜPMANN, M., THIESMEIER, B., WEDDELING, K. (Hrsg.) (2009): Methoden der Feldherpetologie, Laurenti Verlag, Bielefeld, 424 S.

KELLER, V. HERRANDO, S., VORISEK, P. ET AL (2020): European Breeding Bird Atlas 2: Distribution, Abundance and Change. European Bird Census Council & Lynx Edicions, Barcelona.

KRAPP, F. (Hrsg.) (2011): Die Fledermäuse Europas – Ein umfassendes Handbuch zur Biologie, Verbreitung und Bestimmung. Erweiterte Sonderausgabe aus dem Handbuch der Säugetiere Europas, Aula Verlag, Wiebelsheim, 296 S.

LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2006): Hinweise zur Anwendung des europäischen Artenschutzrechts bei der Zulassung von Vorhaben und bei Planungen, beschlossen auf der 93. LANA–Sitzung am 29.05.2006 und gemäß dem Beschluss der 67. UMK.

LFU (2003): Grundlagen und Bilanzen der Roten Liste gefährdeter Gefäßpflanzen Bayerns (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_pflanzen/index.htm).

LFU (2016): Rote Liste gefährdeter Tiere Bayerns – Grundlagen (https://www.lfu.bayern.de/natur/rote_liste_tiere/index.htm).

LFU (2018): Hinweise zur Aufstellung naturschutzfachlicher Angaben zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in der Straßenplanung (saP). Fassung mit Stand 08/2018.

LFU Bayern (2020a): Artensteckbriefe zu saP-relevanten Arten. Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/, zuletzt aktualisiert im August 2024.

LFU Bayern (2020b): Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP). Hg. v. Bayerisches Landesamt für Umwelt. Online verfügbar unter https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/index.htm, zuletzt geprüft im August 2024.

LFU (2020c): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Prüfablauf.

LFU (2021): Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Feldlerche.

LUDWIG, G., HAUPT, H., GRUTTKE, H. UND BINOT-HAFKE, M. (2009): Methodik der Gefährdungsanalyse für Rote Listen. – In: Haupt, H., Ludwig, G., Gruttke, H., Binot-Hafke, M., Otto, C. und Pauly, A. (Bearb.): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. – Münster (Landwirtschaftsverlag). – Naturschutz und Biologische Vielfalt 70 (1): 19-71.

MEBS, T. & SCHMIDT, D. (2014): Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Franckh-Kosmos Verlags GmbH & Co. KG, Stuttgart, 494 S.

MESCHEDE, A. & RUDOLPH, B.-U. (2004): Fledermäuse in Bayern. – Bayerisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V. & Bund Naturschutz in Bayern e.V. (Hrsg.), Ulmer Verlag, Stuttgart, 411 S.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse, Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehm-Bücherei, Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwarsleben, 212 S.

SCHEUERPFLUG, M. (2020): Untersuchung der Aktivität der Feldlerche (*Alauda arvensis*) in und um Freiflächen-Photovoltaikanlagen. Hochschule Anhalt Standort Bernburg, Fachbereich 1 Landwirtschaft, Ökotrophologie und Landwirtschaft.

SÜDBECK, P. u. a. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Radolfzell, 792 S.

Gesetze und Richtlinien

BUNDESARTENSCHUTZVERORDNUNG (BArtSchV): Verordnung zum Schutz wildlebender Tiere und Pflanzenarten, vom 16.02.2005, (BGBl. I S. 258, 896), die zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95) geändert worden ist.

BAYERISCHES NATURSCHUTZGESETZ (BAYNATSCHG): Gesetz über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur, vom 23. Februar 2011 (GVBI S.82). Zuletzt durch Gesetz v. 24. Juli 2019 (GVBL. S. 405) und durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 408) sowie durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GVBl. S. 352) geändert.

BUNDESREGIERUNG DEUTSCHLAND (BNATSCHG): Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz), ursprünglich: 20. Dezember 1976, (BGBl. I S. 3573, 3574, ber. 1977 I 650 S.), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3908) m.W.v. 31.08.2021.

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979: Über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie), ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.051991 (ABI. Nr.115).

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992: Zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie), ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305).

RICHTLINIE DER KOMMISSION 97/49/EWG VOM 29. JULI 1997: Zur Änderung der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten. Amtsblatt Nr. L 223/9 vom 13.08.1997.

RICHTLINIE DES RATES 97/62/EWG VOM 27. OKTOBER 1997: Zur Anpassung der Richtlinie 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen an den technischen und wissenschaftlichen Fortschritt, Amtsblatt Nr. L 305/42 vom 08.11.1997.

Internet

BAYERISCHES STAATSMINISTERIUM DER FINANZEN UND FÜR HEIMAT (StmF, 2020): Bayern Atlas. Unter Mitarbeit von Euro Geographics Bayerische Vermessungsverwaltung. Online verfügbar unter https://geoportal.bayern.de/bayernatlas/?topic=umwe&lang=de&bgLayer=atkis, zuletzt geprüft im August 2024.

FIS-NATUR ONLINE (FIN-Web), Abruf der Daten am 26.08.2024. (https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm).

https://www.lfu.bayern.de/natur/monitoring_vogelbestand/rastende_wasservoegel/index.htm) Abgerufen am 26.08.2024.

LfU 2020: Bayerischen Landesamt für Umwelt, Aktuelle Artinformationen zu saP-relevanten Arten (http://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/), Abruf der Daten am 26.08.2024.

7 Anhang

Die folgenden Tabellen beziehen sich auf die vom Bayerischen Landesamt für Umwelt geprüften Artenlisten. Die in den Arteninformationen des LfU zum Download verfügbaren Tabellen beinhalten alle in Bayern aktuell vorkommenden

- Arten des Anhangs IVa und IVb der FFH-Richtlinie,
- nachgewiesenen Brutvogelarten in Bayern (1950 bis 2016) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste, geschützt nach Europäischer Vogelschutzrichtlinie.

Hinweis: Die "Verantwortungsarten" nach § 54 Absatz 1 Nr. 2 BNatSchG werden erst mit Erlass einer neuen Bundesartenschutzverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit mit Zustimmung des Bundesrates wirksam, da die Arten erst in einer Neufassung bestimmt werden müssen. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

In Bayern ausgestorbene bzw. verschollene Arten, Irrgäste, nicht autochthone Arten sowie nicht regelmäßige Gastvögel sind in den Listen nicht enthalten. Von den zahlreichen Zug- und Rastvogelarten Bayerns werden nur diejenigen erfasst, die im Untersuchungsgebiet als regelmäßiger Gastvogel zu erwarten ist.

Anhand der oben beschriebenen Kriterien wurde durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet des Vorhabens ermittelt. Die ausführliche Tabellendarstellung dient in erster Linie den Behörden als Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Die Artabfrage saP (LfU) erfolgte für den Landkreis Rhön-Grabfeld, speziell für das Kartenblatt 5726 und den Lebensraum Extensivgrünland und andere Agrarlebensräume sowie Hecken und Gehölze.

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: **Wirkraum des Vorhabens liegt:**
X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern
k.A. = keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden
0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: **Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens**
(Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):
X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt
k.A. = oder keine Angaben möglich
0 = nicht vorkommend bzw. spezifische Habitatansprüche der Art mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt

E: **Wirkungsempfindlichkeit der Art:**

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung **nachgewiesen**

X = ja

0 = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein **Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen** und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich

X = ja

0 = nein

B Vogelarten der Vogelschutzrichtlinie

Schritt 1: Relevanzprüfung

Abschichtungskriterien (Spalten am Tabellenanfang):

V: **Wirkraum des Vorhabens liegt:**

X = innerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

k.A. = keine Angaben zur Verbreitung der Art in Bayern vorhanden

0 = außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art in Bayern

L: **Erforderlicher Lebensraum/Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens**
(Lebensraum-Grobfilter nach z.B. Feuchtlebensräume, Wälder, Gewässer):

X = vorkommend; spezifische Habitatansprüche der Art voraussichtlich erfüllt

k.A. = oder keine Angaben möglich

0 = nicht vorkommend bzw. spezifische Habitatansprüche der Art mit hinreichender Sicherheit nicht erfüllt

E: **Wirkungsempfindlichkeit der Art:**

X = gegeben, oder nicht auszuschließen, dass Verbotstatbestände ausgelöst werden können

0 = projektspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i.d.R. nur weitverbreitete, ungefährdete Arten)

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "0" bewertet wurde, sind zunächst als nicht-relevant identifiziert und können von einer weiteren detaillierten Prüfung ausgeschlossen werden. Alle übrigen Arten sind als relevant identifiziert; für sie ist die Prüfung mit Schritt 2 fortzusetzen.

Schritt 2: Bestandsaufnahme

NW: Art im Wirkraum durch Bestandserfassung **nachgewiesen**
- **X** = ja
- **0** = nein

PO: potenzielles Vorkommen: Vorkommen im Untersuchungsgebiet möglich, d. h. ein **Vorkommen ist nicht sicher auszuschließen** und aufgrund der Lebensraumausstattung des Gebietes und der Verbreitung der Art in Bayern nicht unwahrscheinlich
- **X** = ja
- **0** = nein

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach Rödl et al. 2012) im TK-Blatt 6931 Weißenburg ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste. Abkürzungen siehe nachfolgend.

A Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

Tierarten:

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Fledermäuse				
X					Bechsteinfledermaus	*Myotis bechsteinii*	3	2	**x**
X					Brandtfledermaus	*Myotis brandtii*	2	V	**x**
X	**X**	**X**		**X**	Braunes Langohr	*Plecotus auritus*	-	V	**x**
X	**X**	**X**		**X**	Breitflügelfledermaus	*Eptesicus serotinus*	3	G	**x**
X					Fransenfledermaus	*Myotis nattereri*	-	-	**x**
X					Graues Langohr	*Plecotus austriacus*	2	2	**x**
					Große Hufeisennase	*Rhinolophus ferrumequinum*	1	1	**x**
X	**X**				Großer Abendsegler	*Nyctalus noctula*	-	V	**x**
X					Großes Mausohr	*Myotis myotis*	-	V	**x**
X					Kleinabendsegler	*Nyctalus leisleri*	2	D	**x**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X	X	X		X	Kleine Bartfledermaus	*Myotis mystacinus*	-	V	x
					Kleine Hufeisennase	*Rhinolophus hipposideros*	2	1	x
X					Mopsfledermaus	*Barbastella barbastellus*	3	2	x
					Mückenfledermaus	*Pipistrellus pygmaeus*	V	D	x
X					Nordfledermaus	*Eptesicus nilssonii*	3	G	x
					Nymphenfledermaus	*Myotis alcathoe*	1	1	x
X					Rauhautfledermaus	*Pipistrellus nathusii*	-	-	x
X					Wasserfledermaus	*Myotis daubentonii*	-	-	x
					Weißrandfledermaus	*Pipistrellus kuhlii*	-	-	x
					Wimperfledermaus	*Myotis emarginatus*	1	2	x
X					Zweifarbfledermaus	*Vespertilio murinus*	2	D	x
X	X	X		X	Zwergfledermaus	*Pipistrellus pipistrellus*	-	-	x
					Säugetiere ohne Fledermäuse				
					Baumschläfer	*Dryomys nitedula*	1	R	x
X					Biber	*Castor fiber*	-	V	x
					Birkenmaus	*Sicista betulina*	2	2	x
					Feldhamster	*Cricetus cricetus*	1	1	x
					Fischotter	*Lutra lutra*	3	3	x
X	X				Haselmaus	*Muscardinus avellanarius*	-	G	x
					Luchs	*Lynx lynx*	1	2	x
X					Wildkatze	*Felis silvestris*	2	3	x
					Kriechtiere				
					Äskulapnatter	*Zamenis longissimus*	1	2	x
					Europ. Sumpfschildkröte	*Emys orbicularis*	1	1	x
					Mauereidechse	*Podarcis muralis*	1	V	x
X					Schlingnatter	*Coronella austriaca*	2	3	x
					Östliche Smaragdeidechse	*Lacerta viridis*	1	1	x
X	X				Zauneidechse	*Lacerta agilis*	V	V	x
					Lurche				
					Alpensalamander	*Salamandra atra*	-	-	x
X					Europäischer Laubfrosch	*Hyla arborea*	2	3	x

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
X					Geburtshelferkröte	*Alytes obstetricans*	1	3	**x**
					Gelbbauchunke	*Bombina variegata*	2	2	**x**
X					Kleiner Wasserfrosch	*Pelophylax lessonae*	D	G	**x**
X					Knoblauchkröte	*Pelobates fuscus*	2	3	**x**
X					Kreuzkröte	*Epidalea calamita*	2	V	**x**
					Moorfrosch	*Rana arvalis*	1	3	**x**
X					Nördlicher Kammmolch	*Triturus cristatus*	2	V	**x**
X					Springfrosch	*Rana dalmatina*	3	-	**x**
					Wechselkröte	*Pseudepidalea viridis*	1	3	**x**
					Fische				
					Donaukaulbarsch	*Gymnocephalus baloni*	-	-	**x**
					Libellen				
					Asiatische Keiljungfer	*Gomphus flavipes*	3	-	**x**
X					Große Moosjungfer	*Leucorrhinia pectoralis*	2	3	**x**
					Grüne Flussjungfer	*Ophiogomphus cecilia*	V	-	**x**
					Östliche Moosjungfer	*Leucorrhinia albifrons*	1	2	**x**
					Sibirische Winterlibelle	*Sympecma paedisca*	2	1	**x**
					Zierliche Moosjungfer	*Leucorrhinia caudalis*	1	3	**x**
					Käfer				
					Alpenbock	*Rosalia alpina*	2	2	**x**
					Breitrand	*Dytiscus latissimus*	1	1	**x**
					Eremit	*Osmoderma eremita*	2	2	**x**
					Großer Eichenbock	*Cerambyx cerdo*	1	1	**x**
					Schwarzer Grubenlaufkäfer	*Carabus nodulosus*	1	1	**x**
					Scharlach-Plattkäfer	*Cucujus cinnaberinus*	R	1	**x**
					Tagfalter				
					Apollo	*Parnassius apollo*	2	2	**x**
					Blauschillernder Feuerfalter	*Lycaena helle*	1	2	**x**
X					Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	*Phengaris [Maculinea] nausithous*	V	V	**x**
X					Flussampfer-Dukatenfalter	*Lycaena dispar*	-	3	**x**

V	L	E	NW	PO	Artname (deutsch)	Artname (wiss.)	RLB	RLD	sg
					Gelbringfalter	*Lopinga achine*	2	2	**x**
X					Heller Wiesenknopf-Ameisen-bläuling	*Phengaris [Maculinea] teleius*	2	2	**x**
					Kleiner Maivogel	*Euphydryas maturna*	1	1	**x**
					Moor-Wiesenvöglechen	*Coenonympha oedippus*	1	1	**x**
					Quendel-Ameisenbläuling	*Phengaris [Maculinea] arion*	2	3	**x**
X					Schwarzer Apollo	*Parnassius mnemosyne*	2	2	**x**
X					Thymian-Ameisenbläuling	*Phengaris arion*	2	3	
					Wald-Wiesenvögelchen	*Coenonympha hero*	2	2	**x**
					Nachtfalter				
X					Heckenwollafter	*Eriogaster catax*	1	1	**x**
X					Haarstrangwurzeleule	*Gortyna borelii*	1	1	**x**
					Nachtkerzenschwärmer	*Proserpinus proserpina*	V	-	**x**
					Schnecken				
					Zierliche Tellerschnecke	*Anisus vorticulus*	1	1	**x**
					Gebänderte Kahnschnecke	*Theodoxus transversalis*	1	1	**x**
					Muscheln				
X					Bachmuschel, Gemeine Flussmuschel	*Unio crassus*	1	1	**x**

Gefäßpflanzen:

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Bayerisches Federgras	*Stipa pulcherrima ssp. bavarica*	1	1	**x**
					Bodensee-Vergissmeinnicht	*Myosotis rehsteineri*	1	1	**x**
					Böhmischer Fransenenzian	*Gentianella bohemica*	1	1	**x**
					Braungrüner Streifenfarn	*Asplenium adulterinum*	2	2	**x**
					Dicke Trespe	*Bromus grossus*	1	1	**x**
X					Europäischer Frauenschuh	*Cypripedium calceolus*	3	3	**x**
					Finger-Küchenschelle	*Pulsatilla patens*	1	1	**x**
					Froschkraut	*Luronium natans*	0	2	**x**
					Herzlöffel	*Caldesia parnassifolia*	1	1	**x**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Kriechender Sellerie	*Helosciadium repens*	2	1	**x**
					Liegendes Büchsenkraut	*Lindernia procumbens*	2	2	**x**
					Lilienblättrige Becherglocke	*Adenophora liliifolia*	1	1	**x**
					Prächtiger Dünnfarn	*Trichomanes speciosum*	R	-	**x**
					Sand-Silberscharte	*Jurinea cyanoides*	1	2	**x**
					Sommer-Wendelähre	*Spiranthes aestivalis*	2	2	**x**
					Sumpf-Glanzkraut	*Liparis loeselii*	2	2	**x**
					Sumpf-Siegwurz	*Gladiolus palustris*	2	2	**x**

B Vögel

Geringfügig modifiziert/optimiert nach Markus Bachmann.

Zur besseren Übersicht wird ab Spalte L nur noch mit X gekennzeichnet.

Leer bedeutet 0.

Nachgewiesene Brutvogelarten in Bayern (2005 bis 2009 nach RÖDL et al. 2012) ohne Gefangenschaftsflüchtlinge, Neozoen, Vermehrungsgäste und Irrgäste

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	**X**				Alpenbirkenzeisig	*Acanthis cabaret*	-	-	**-**
X					Alpenstrandläufer	*Calidris alpina*	-	1	**x**
X	**X**		**X**		Amsel*)	*Turdus merula*	-	-	**-**
X					Auerhuhn	*Tetrao urogallus*	1	1	**x**
X	**X**		**X**		Bachstelze*)	*Motacilla alba*	-	-	**-**
X					Bartmeise	*Panurus biarmicus*	R	-	**-**
X	**X**				Baumfalke	*Falco subbuteo*	-	3	**x**
X	**X**	**X**	**X**		Baumpieper	*Anthus trivialis*	2	3	**-**
X					Bekassine	*Gallinago gallinago*	1	1	**x**
X					Bergfink	*Fringilla montifringilla*	-	-	**-**
					Berglaubsänger	*Phylloscopus bonelli*	-	-	**x**
X					Bergpieper	*Anthus spinoletta*	-	-	**-**
X					Beutelmeise	*Remiz pendulinus*	V	-	**-**
X					Bienenfresser	*Merops apiaster*	R	-	**x**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Birkenzeisig	*Carduelis flammea*	-	-	-
X					Birkhuhn	*Tetrao tetrix*	1	1	x
X					Blässhuhn*)	*Fulica atra*	-	-	-
X					Blaukehlchen	*Luscinia svecica*	-	-	x
X	X		X		Blaumeise*)	*Parus caeruleus*	-	-	-
X	X		X		Bluthänfling	*Linaria cannabina*	2	3	-
X					Blässgans	*Anser albifrons*	-	-	-
X					Brachpieper	*Anthus campestris*	0	1	x
					Brandgans/Brandente	*Tadorna tadorna*	R	-	-
X					Braunkehlchen	*Saxicola rubetra*	1	2	-
X					Bruchwasserläufer	*Tringa glareola*	-	1	x
X	X		X		Buchfink*)	*Fringilla coelebs*	-	-	-
X	X		X		Buntspecht*)	*Dendrocopos major*	-	-	-
X	X				Dohle	*Coloeus monedula*	V	-	-
X	X	X	X		Dorngrasmücke	*Sylvia communis*	V	-	-
					Dreizehenspecht	*Picoides tridactylus*	-	-	x
X					Drosselrohrsänger	*Acrocephalus arundinaceus*	3	-	x
X	X		X		Eichelhäher*)	*Garrulus glandarius*	-	-	-
					Eiderente*)	*Somateria mollissima*	n.b.	-	-
X					Eisvogel	*Alcedo atthis*	3	-	x
X	X				Elster*)	*Pica pica*	-	-	-
X	X				Erlenzeisig	*Spinus spinus*	-	-	-
X	X	X	X		Feldlerche	*Alauda arvensis*	3	3	-
X					Feldschwirl	*Locustella naevia*	V	3	-
X					Feldsperling	*Passer montanus*	V	V	-
X					Fichtenkreuzschnabel*)	*Loxia curvirostra*	-	-	-
X					Fischadler	*Pandion haliaetus*	1	3	x
X	X				Fitis*)	*Phylloscopus trochilus*	-	-	-
X					Flussregenpfeifer	*Charadrius dubius*	3	-	x
					Flussseeschwalbe	*Sterna hirundo*	3	2	x
X					Flussuferläufer	*Actitis hypoleucos*	1	2	x
X					Gänsesäger	*Mergus merganser*	-	V	-

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	**X**				Gartenbaumläufer*)	*Certhia brachydactyla*	-	-	**-**
X	**X**				Gartengrasmücke*)	*Sylvia borin*	-	-	**-**
X	**X**		**X**		Gartenrotschwanz	*Phoenicurus phoenicurus*	3	V	**-**
					Gebirgsstelze*)	*Motacilla cinerea*	-	-	**-**
X					Gelbspötter	*Hippolais icterina*	3	-	**-**
X					Gimpel*)	*Pyrrhula pyrrhula*	-	-	**-**
X					Girlitz*)	*Serinus serinus*	-	-	**-**
X	**X**	**X**	**X**		Goldammer	*Emberiza citrinella*	-	V	**-**
X					Goldregenpfeifer	*Pluvialis apricaria*	-	1	
X					Grauammer	*Emberiza calandra*	1	V	**x**
X					Graugans	*Anser anser*	-	-	**-**
X	**X**		**X**		Graureiher	*Ardea cinerea*	V	-	**-**
X					Grauschnäpper*)	*Muscicapa striata*	-	V	**-**
X					Grauspecht	*Picus canus*	3	2	**x**
X					Großer Brachvogel	*Numenius arquata*	1	1	**x**
X	**X**				Grünfink*)	*Carduelis chloris*	-	-	**-**
X	**X**		**X**		Grünspecht	*Picus viridis*	-	-	**x**
X					Habicht	*Accipiter gentilis*	V	-	**x**
					Habichtskauz	*Strix uralensis*	R	R	**x**
X					Halsbandschnäpper	*Ficedula albicollis*	3	3	**x**
X					Haselhuhn	*Tetrastes bonasia*	3	2	**-**
X					Haubenlerche	*Galerida cristata*	1	1	**x**
X					Haubenmeise*)	*Parus cristatus*	-	-	**-**
X					Haubentaucher	*Podiceps cristatus*	-	-	**-**
X					Hausrotschwanz*)	*Phoenicurus ochruros*	-	-	**-**
X					Haussperling	*Passer domesticus*	V	V	**-**
X	**X**				Heckenbraunelle*)	*Prunella modularis*	-	-	**-**
X					Heidelerche	*Lullula arborea*	2	V	**x**
X					Höckerschwan	*Cygnus olor*	-	-	**-**
X	**X**		**X**		Hohltaube	*Columba oenas*	-	-	**-**
X					Jagdfasan*)	*Phasianus colchicus*	n.b.	-	**-**
X					Kampfläufer	*Calidris pugnax*	0	1	**x**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Kanadagans	*Branta canadensis*	n.b.	-	**-**
X					Karmingimpel	*Carpodacus erythrinus*	1	-	**x**
X	**X**				Kernbeißer*)	*Coccothraustes coccothraustes*	-	-	**-**
X					Kiebitz	*Vanellus vanellus*	2	2	**x**
X	**X**				Klappergrasmücke	*Sylvia curruca*	3	-	**-**
X	**X**		**X**		Kleiber*)	*Sitta europaea*	-	-	**-**
					Kleines Sumpfhuhn	*Porzana parva*	n.b.	3	**x**
X					Kleinspecht	*Dryobates minor*	V	V	**-**
X					Knäkente	*Spatula querquedula*	1	2	**x**
X	**X**		**X**		Kohlmeise*)	*Parus major*	-	-	**-**
X					Kolbenente	*Netta rufina*	-	-	**-**
X	**X**		**X**		Kolkrabe	*Corvus corax*	-	-	**-**
X					Kormoran	*Phalacrocorax carbo*	-	-	**-**
X					Kornweihe	*Circus cyaneus*	0	1	**x**
X					Kranich	*Grus grus*	1	-	**x**
X					Krickente	*Anas crecca*	3	3	**-**
X	**X**		**X**		Kuckuck	*Cuculus canorus*	V	V	**-**
X					Lachmöwe	*Chroicocephalus ridibundus*	-	-	**-**
X					Löffelente	*Spatula clypeata*	1	3	**-**
X	**X**				Mauersegler	*Apus apus*	3	-	**-**
X	**X**		**X**		Mäusebussard	*Buteo buteo*	-	-	**x**
X	**X**				Mehlschwalbe	*Delichon urbicum*	3	3	**-**
X	**X**		**X**		Misteldrossel*)	*Turdus viscivorus*	-	-	**-**
X					Mittelmeermöwe	*Larus michahellis*	-	-	**-**
X					Mittelspecht	*Dendrocopos medius*	-	-	**x**
X	**X**		**X**		Mönchsgrasmücke*)	*Sylvia atricapilla*	-	-	**-**
X					Nachtigall	*Luscinia megarhynchos*	-	-	**-**
X					Nachtreiher	*Nycticorax nycticorax*	R	2	**x**
X					Neuntöter	*Lanius collurio*	V	-	**-**
					Ortolan	*Emberiza hortulana*	1	3	**x**
X					Pfeifente	*Mareca penelope*	0	R	
X					Pirol	*Oriolus oriolus*	V	V	**-**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Purpurreiher	*Ardea purpurea*	R	R	**x**
X	**X**		**X**		Rabenkrähe*)	*Corvus corone*	-	-	**-**
X					Raubwürger	*Lanius excubitor*	1	2	**x**
X	**X**		**X**		Rauchschwalbe	*Hirundo rustica*	V	3	**-**
X					Raufußkauz	*Aegolius funereus*	-	-	**x**
X	**X**				Rebhuhn	*Perdix perdix*	2	2	**-**
X					Reiherente*)	*Aythya fuligula*	-	-	**-**
X					Ringdrossel	*Turdus torquatus*	-	-	**-**
X	**X**		**X**		Ringeltaube*)	*Columba palumbus*	-	-	**-**
X					Rohrammer*)	*Emberiza schoeniclus*	-	-	**-**
					Rohrdommel	*Botaurus stellaris*	1	3	**x**
X					Rohrschwirl	*Locustella luscinioides*	-	-	**x**
X	**X**				Rohrweihe	*Circus aeruginosus*	-	-	**x**
					Rostgans	*Tadorna ferruginea*	n.b.	-	**-**
X	**X**		**X**		Rotdrossel	*Turdus iliacus*	-	-	**-**
					Rothalstaucher	*Podiceps grisegena*	-	-	**x**
X	**X**		**X**		Rotkehlchen*)	*Erithacus rubecula*	-	-	**-**
X	**X**		**X**		Rotmilan	*Milvus milvus*	V	V	**x**
					Rotschenkel	*Tringa totanus*	1	3	**x**
X					Saatgans	*Anser fabalis*	-	-	
					Saatkrähe	*Corvus frugilegus*	-	-	**-**
					Schellente	*Bucephala clangula*	-	-	**-**
					Schilfrohrsänger	*Acrocephalus schoenobaenus*	-	-	**x**
X					Schlagschwirl	*Locustella fluviatilis*	V	-	**-**
X	**X**				Schleiereule	*Tyto alba*	3	-	**x**
X					Schnatterente	*Mareca strepera*	-	-	**-**
X					Schwanzmeise*)	*Aegithalos caudatus*	-	-	**-**
X					Schwarzhalstaucher	*Podiceps nigricollis*	2	-	**x**
X					Schwarzkehlchen	*Saxicola torquata*	V	-	**-**
					Schwarzkopfmöwe	*Ichthyaetus melanocephalus*	R	-	**-**
X	**X**				Schwarzmilan	*Milvus migrans*	-	-	**x**
X					Schwarzspecht	*Dryocopus martius*	-	-	**x**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X					Schwarzstorch	*Ciconia nigra*	-	-	**x**
X					Seeadler	*Haliaetus albicilla*	R	-	**x**
					Seidenreiher	*Egretta garzetta*	-	-	**x**
X	**X**		**X**		Singdrossel*)	*Turdus philomelos*	-	-	**-**
X					Sommergoldhähnchen*)	*Regulus ignicapillus*	-	-	**-**
X					Silbermöwe	*Larus argentatus*	-	-	**-**
X					Silberreiher	*Egretta alba*	-	-	**x**
X					Singschwan	*Cygnus cygnus*	-	R	**x**
X	**X**				Sperber	*Accipiter nisus*	-	-	**x**
					Sperbergrasmücke	*Sylvia nisoria*	1	3	**x**
X					Sperlingskauz	*Glaucidium passerinum*	-	-	**x**
X					Spießente	*Anas acuta*	-	3	**-**
X	**X**		**X**		Star	*Sturnus vulgaris*	-	3	**-**
X					Steinkauz	*Athene noctua*	3	3	**x**
X					Steinschmätzer	*Oenanthe oenanthe*	1	1	**-**
X					Steppenmöwe	*Larus cachinnans*	-	R	**-**
X	**X**		**X**		Stieglitz	*Carduelis carduelis*	V	-	**-**
X					Stockente*)	*Anas platyrhynchos*	-	-	**-**
X					Straßentaube*)	*Columba livia f. domestica*	n.b.	-	**-**
X					Sturmmöwe	*Larus canus*	R	-	**-**
X					Sumpfmeise*)	*Parus palustris*	-	-	**-**
X					Sumpfohreule	*Asio flammeus*	0	1	**x**
X					Sumpfrohrsänger*)	*Acrocephalus palustris*	-	-	**-**
X					Tafelente	*Aythya ferina*	-	-	**-**
X					Tannenhäher*)	*Nucifraga caryocatactes*	-	-	**-**
X					Tannenmeise*)	*Parus ater*	-	-	**-**
X					Teichhuhn	*Gallinula chloropus*	-	V	**x**
X					Teichrohrsänger	*Acrocephalus scirpaceus*	-	-	**-**
X					Trauerschnäpper	*Ficedula hypoleuca*	V	3	**-**
X					Trauerseeschwalbe	*Chlidonias niger*	0	1	**x**
X					Tüpfelsumpfhuhn	*Porzana porzana*	1	3	**x**
X					Türkentaube*)	*Streptopelia decaocto*	-	-	**-**

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
X	X		X		Turmfalke	*Falco tinnunculus*	-	-	x
X					Turteltaube	*Streptopelia turtur*	2	2	x
					Uferschnepfe	*Limosa limosa*	1	1	x
X					Uferschwalbe	*Riparia riparia*	V	V	x
X					Uhu	*Bubo bubo*	-	-	x
X	X				Wacholderdrossel*)	*Turdus pilaris*	-	-	-
X	X		X		Wachtel	*Coturnix coturnix*	3	V	-
X					Wachtelkönig	*Crex crex*	2	2	x
X					Waldbaumläufer*)	*Certhia familiaris*	-	-	-
X					Waldkauz	*Strix aluco*	-	-	x
X					Waldlaubsänger	*Phylloscopus sibilatrix*	2	-	-
X	X				Waldohreule	*Asio otus*	-	-	x
X					Waldschnepfe	*Scolopax rusticola*	-	V	-
X					Waldwasserläufer	*Tringa ochropus*	R	-	x
X					Wanderfalke	*Falco peregrinus*	-	-	x
X					Wasseramsel	*Cinclus cinclus*	-	-	-
X					Wasserralle	*Rallus aquaticus*	3	V	-
X					Weidenmeise*)	*Parus montanus*	-	-	-
					Weißrückenspecht	*Dendrocopos leucotus*	3	2	x
X	X		X		Weißstorch	*Ciconia ciconia*	-	3	x
X					Wendehals	*Jynx torquilla*	1	2	x
X					Wespenbussard	*Pernis apivorus*	V	3	x
X					Wiedehopf	*Upupa epops*	1	3	x
X					Wiesenpieper	*Anthus pratensis*	1	2	-
X	X		X		Wiesenschafstelze	*Motacilla flava*	-	-	-
X	X				Wiesenweihe	*Circus pygargus*	R	2	x
X					Wintergoldhähnchen*)	*Regulus regulus*	-	-	-
X	X				Zaunkönig*)	*Troglodytes troglodytes*	-	-	-
X					Ziegenmelker	*Caprimulgus europaeus*	1	3	x
X	X		X		Zilpzalp*)	*Phylloscopus collybita*	-	-	-
X					Zippammer	*Emberiza cia*	R	1	x
X					Zwergdommel	*Ixobrychus minutus*	1	2	x

V	L	E	NW	PO	Art	Art	RLB	RLD	sg
					Zwergohreule	*Otus scops*	R	-	**x**
X					Zwergschnäpper	*Ficedula parva*	2	V	**x**
X					Zwergschnepfe	*Lymnocryptes minimus*	0	-	**x**
X					Zwergschwan	*Cygnus columbianus bewickii*	-	-	**-**
					Zwergsäger	*Mergellus albellus*	-	-	**-**
X					Zwergtaucher*)	*Tachybaptus ruficollis*	-	-	**-**

*) weit verbreitete Arten („Allerweltsarten“), bei denen regelmäßig davon auszugehen ist, dass durch Vorhaben keine populationsbezogene Verschlechterung des Erhaltungszustandes erfolgt. Vgl. Abschnitt "Relevanzprüfung" der Internet-Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung bei der Vorhabenszulassung des Bayerischen Landesamtes für Umwelt.

Die Artentabelle wird seitens des LfU regelmäßig überprüft und ggf. bei neueren Erkenntnissen fortgeschrieben (aktuell aufgrund der Fortschreibung der Roten Liste Vögel Bayern und Deutschland um 5 weitere Vogelarten).

Anhand der unten dargestellten Kriterien wird durch Abschichtung das artenschutzrechtlich zu prüfende Artenspektrum im Untersuchungsgebiet ermittelt.

Die ausführliche Tabellendarstellung dient vorrangig als interne Checkliste zur Nachvollziehbarkeit der Ermittlung des zu prüfenden Artenspektrums und als Hilfe für die Abstimmung mit den Naturschutzbehörden. Die Ergebnisse der Auswahl der Arten müssen jedoch in geeigneter Form (z.B. in Form der ausgefüllten Listen) in den Genehmigungsunterlagen dokumentiert und hinreichend begründet werden.

Auf Grund der Ergebnisse der Bestandsaufnahme sind die Ergebnisse der in der Relevanzprüfung (Schritt 1) vorgenommenen Abschichtung nochmals auf Plausibilität zu überprüfen.

Arten, bei denen eines der o.g. Kriterien mit "X" bewertet wurde, werden dem weiteren Fachbeitrag zur saP zugrunde gelegt. Für alle übrigen Arten ist dagegen eine weitergehende Bearbeitung im Fachbeitrag zur saP entbehrlich.